

Gemeinde Südmüritz

Beschlussvorlage

BV-30-2023-014

öffentlich

Billigung der Unterlagen zum Antrag auf Zielabweichung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Vipperow" der Gemeinde Südmüritz

Organisationseinheit: Bauamt	Datum 26.06.2023
Bearbeiter: Henryk Mogck	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevorvertretung Südmüritz (Entscheidung)	11.04.2024	Ö
Bauausschuss Südmüritz (Vorberatung)	14.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Südmüritz beschließt:

1. das beiliegende Dokument „Zielabweichungsverfahren Solarpark Vipperow“ mit Erläuterungen des Vorhabenträgers zum Antrag für ein Zielabweichungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Vipperow“ (Stand 11.03.2024) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. die Verwaltung wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Vipperow“ der Gemeinde Südmüritz einen Antrag auf Zielabweichung für die Überplanung von Ackerflächen mit einer Photovoltaikanlage beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit einzureichen.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 19.05.2022, BV-30-2022-018, hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Südmüritz das förmliche Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die südlich der Bundesstraße 189 im Bereich Heide geplante Photovoltaikfreiflächenanlage eingeleitet.

Nach der Billigung der Unterlage zum Zielabweichungsverfahren durch die Gemeindevorvertretung soll diese mit dem Antrag auf Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit eingereicht werden.

Hinweis: Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Einverständniserklärungen der Verpächter (Anlage A2) nicht den Anlagen beigefügt, diese liegen dem Amt jedoch vor.

Zur Erläuterung: Die „Vorgaben“ für die Bauleitplanungen auf dem Gebiet einer Gemeinde

sind im gültigen Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V von 2016) und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS von 2011) als Ziele und Grundsätze der Raumordnung verankert und durch die Gemeinden bei der Bauleitplanung auf Gemeindeebene zu berücksichtigen.

Danach sind großflächige Photovoltaikanlagen bisher nur auf einer ganz bestimmten Flächenkulisse, z. B im 110m Korridor an Autobahnen und Bahntrassen oder auf Konversionsflächen, zulässig.

Das beabsichtigte Planungsvorhaben zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Geltungsbereich ca. 55,5 ha) für die Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht nicht den aktuell geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS).

Nach dem am 10.06.2021 im Landtag Mecklenburg-Vorpommern beratenen Antrag der Fraktionen der SPD und CDU „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ -Drucksache 7/6169- sollen weitere Flächen für eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen geprüft und bei Einhaltung von nachvollziehbaren Rahmenbedingungen (Matrix) in einem **Zielabweichungsverfahren** zugelassen werden.

Zuständige Behörde für das Zielabweichungsverfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern als Oberste Landesplanungsbehörde.

Das Zielabweichungsverfahren ist von der Gemeinde zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n

1	Zielabweichungsverfahren Solarpark Vipperow (öffentlich)
---	--

2	Anlage 1 Matrix ZAV Freiflächen Photovoltaik Stand 05_2022 (öffentlich)
3	Anlage 2 2023-02-20-Kostenübernahme_ZAV_Vipperow I & II-GTP (öffentlich)
4	Anlage A1 2022-06-17_Aufstellungsbeschluss_Vipperow (öffentlich)
9	Anlage A3 2022-11-02_Bodenkarten Vipperow I und II (öffentlich)
10	Anlage A4 2023-02-20_Bodenpunkte Berechnung_Vipperow I & II_ZAV (öffentlich)
11	Anlage A5 Muster Durchführungsvertrag (öffentlich)
12	Anlage B1.1 2023-02-20_Buergerbeteiligung_ZAV_Vipperow (öffentlich)
13	Anlage B1.2 2023-02-20-Mustervertrag zur Kommunalbeteiligung_ZAV_Vipperow (öffentlich)
14	Anlage B7 2023-02-20_Karte laendliche Gestaltungsraume MVP_ZAV_Vipperow (öffentlich)
15	Anlage B8 B11 2023-02-20_Nat Konzept_04.01.2023_ZAV_Vipperow (öffentlich)
16	Anlage B13.2 2023-02-15_Absichtserklärung_greentech - LichtBlick SE (öffentlich)

Zielabweichungsverfahren

Solarpark Vipperow

Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage

Gemäß des Kriterienkataloges für Freiflächenphotovoltaik
des Energieministeriums von Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 11.03.2024

greentech projects GmbH

Warburgstraße 50

20354 Hamburg

1..1.1 Kurzfassung und Zielsetzung

Dieses Dokument soll die Rahmenbedingungen des geplanten Solarparks Vipperow erläutern und ein Konzept zur Erfüllung der Kriterien des Kategorie A und B aufzeigen. Nach Untersuchung und Erarbeitung des Konzeptes sieht greentech alle obligatorischen Anforderungen der Kategorien A und B als vollständig für die Erfüllung eines erfolgreichen Zielabweichungsverfahrens erfüllt an.

Es besteht ein Aufstellungsbeschluss (19.05.22) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Vipperow „Solarpark Vipperow“ im Ortsteil Vipperow der Gemeinde Südmüritz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Dieser Antrag der Gemeinde Vipperow auf Zielabweichung vom Landesraumentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern¹ aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Vipperow“ mit ca. 72 MWp Gesamtleistung im Ortsteil Vipperow dient dem Erwirken eines positiven Zielabweichungsverfahrens (ZAV).

Dieser hier gestellte Antrag auf ZAV für eine Photovoltaikanlage ist ein wesentliches Teilprojekt der Entwicklung der Region hin zur Klimaneutralität innerhalb der strukturschwachen Region Südmüritz. Der Anlagenstandort in Vipperow liegt dabei gemäß den Vorgaben der Raumordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb der Ländlichen Gestaltungsräume.

In der Begründung zum Antrag legen wir dar, dass durch neue Entwicklungen sachgerechte Gründe vorliegen, die anderen, nicht-landwirtschaftlichen Belangen ein größeres Gewicht verleihen und dass diese in der Gesamtabwägung ausschlagend sind. Im Rahmen des Antrags zum Zielabweichungsverfahrens legen wir dar, dass bei einem raumbedeutsamen Vorhaben von einem bindenden Ziel der Raumordnung ausnahmsweise abzuweichen ist.

1..1.2 Anlass dieses Zielabweichungsverfahrens

Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) wird geprüft, ob im konkreten Einzelfall, bezogen auf das konkrete Vorhaben am konkreten Standort, eine Abweichung vom grundsätzlichen Ziel der Raumordnung zugelassen werden kann. Dabei muss die Abweichung auf veränderten Tatsachen oder Erkenntnissen beruhen, unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein und die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden (§ 6 Absatz 2 ROG, § 5 Absatz 6 LPIG).

¹ ZAV, Programmsatz 5.3 (9), zweiter Absatz, LEP 2016

Vorliegend geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung von dem einschlägigen Ziel des Landesentwicklungsplan (LEP) für das geplante Vorhaben „Solarpark Vipperow“ möglich sein könnte, wonach „landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen“². Anhand der vom Land Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Matrix wird nachfolgend dargestellt, weshalb im konkreten Einzelfall die raumordnerische Verbotsschranke der Zielfestlegung angehoben werden muss und insofern die Möglichkeit der Zulassung einer Zielabweichung geboten ist. Die tabellarische Übersicht des vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Kriterienkataloges, liegt diesem Dokument als **Anlage 1** bei. Eine Erklärung für die Kostenübernahme des Zielabweichungsverfahrens von greentech gegenüber der Gemeinde Südmüritz liegt als **Anlage 2** bei.

Mit § 2 EEG 2023 wird das „überragende öffentliche Interesse“ der Erneuerbaren Energien durch den Bundesgesetzgeber gegenüber anderen Belangen gestärkt, um den Ausbau der Erneuerbaren zu beschleunigen.

1..1.3 Eckdaten dieses Planungsvorhabens

Die Gemeinde Südmüritz hat am 19.05.2022 durch die Gemeindevorsteherin die Aufstellung eines Bauungsplanes für die Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage beschlossen.

Ein Durchführungsvertrag soll geschlossen werden.

Die Vorhabenträger, die „Vipperow I Solar Farm GmbH“ und die „Vipperow II Solar Farm GmbH & Co. KG“, haben ihren Sitz in der Südmüritz, Mecklenburg-Vorpommern.

Titel des Vorhabens:	„Klimaschutz und Nachhaltigkeit - Zukunft schaffen mit Substanz“
Beantragtes Teilprojekt:	Errichtung eines Solarparks in der Gemeinde Südmüritz
Vorhabenträger für die Erzeugungskapazität:	Vipperow I Solar Farm GmbH, Vipperow II Solar Farm GmbH & Co. KG
Postanschrift:	Heide 6, 17207 Südmüritz OT Vipperow

² Programmsatz 5.3 (9), zweiter Absatz, LEP 2016

Gegenstand mit quantifizierbaren Kennzahlen:	Erzeugung von jährlich rund 70 Millionen Kilowattstunden förderfreien Stroms aus erneuerbaren Energien
Lage des Vorhabens:	Landkreis Rostock, Gemeinde Südmüritz, Ortsteil Vipperow, Gemarkung Vipperow Flurstücke 1, 2/1, 34
Raumordnerische Einordnung des Vorhabens:	nicht LEP-konforme Planung (ab 110 m von der Schiene) ca. 55 ha

1..1.4 Katasteramtslage

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Vipperow	Vipperow	5	1
Vipperow	Vipperow	5	2/1
Vipperow	Vipperow	5	34

1..1.5 Lageplan

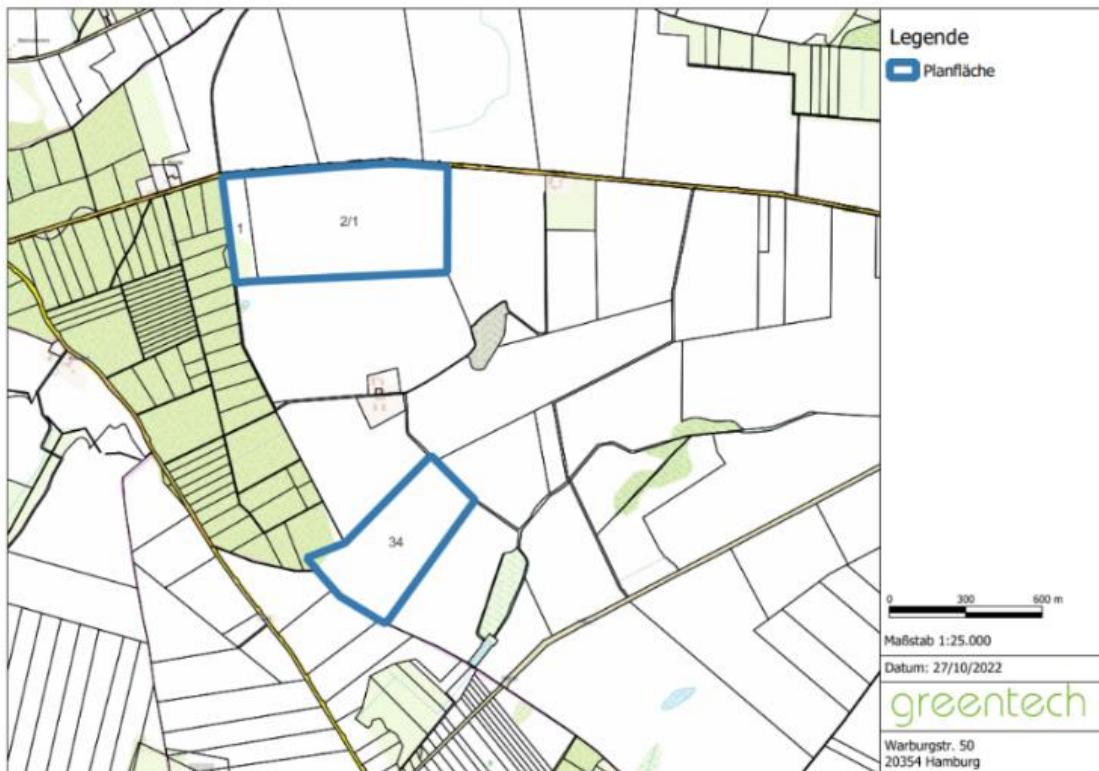


Abbildung: Vorläufiger Lageplan Geltungsbereich „Solarpark Vipperow I und II“

1..1.6 Layout

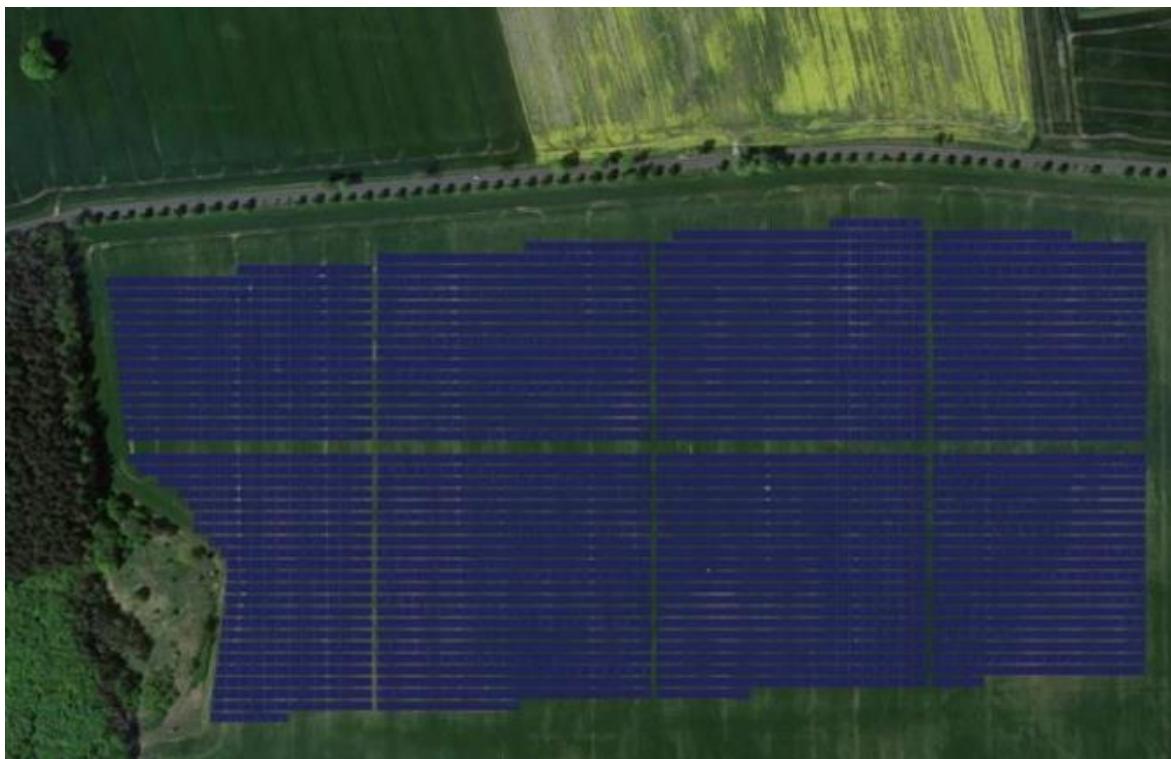


Abbildung: Groblayout des Planungsgebietes „Solarpark Vipperow I“



Abbildung: Groblayout des Planungsgebietes „Solarpark Vipperow II“

1..1.7 Kriterienkatalog A - Obligatorisch - Übersicht A1 - A7

Nr.	Kategorie A: Obligatorische Kriterien	Beschreibung	erfüllt	
A1	Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss)	Aufstellungsbeschluss durch Gemeindevertretung am 19.05.2022 erfolgt	JA	
A2	Einverständniserklärung des Landwirts	Pachtvertrag inklusive Einverständniserklärung der Verpächter zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ab Baubeginn	JA	
A3	Sitz der Betreibergesellschaft in Deutschland	Sitz der Betreibergesellschaften ist in der Gemeinde Südmüritz	JA	
A4	Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt max. 40 Bodenpunkte (BP)	Nachweis über Bodenwertkarten und einen rechnerischen Nachweis der Durchschnittsbodenpunkte geführt	JA	
A5	Wiedernutzung der Fläche für die landwirtschaft nach PV-Nutzung	Vertraglich geregelter Rückbau und Wiederherstellung der Fläche in den ursprünglichen Zustand, bzw. in einen Zustand der die landwirtschaftliche Nutzung wiederzulässt.	JA	
A6	Absicherung von Kategorien A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag	Die Maßnahmen werden in der aktuell laufenden Bauleitplanung eingearbeitet und durch einen von den zuständigen Ministerien aufzusetzenden raumordnerischen Vertrag festgehalten	JA	
A7	Größe der gesamt überplanten Fläche der FF-PVA darf 150 ha nicht überschreiten	Nachweis durch den Aufstellungsbeschluss und durch die aktuellste Layoutplanung des Parks	JA	

Im Zwischenergebnis sind damit alle Kriterien aus dem Katalog A erfüllt.

1..1.8 Kriterienkatalog B – Auswahlkriterien - Übersicht B1 - B13

(* = interne Bewertung, ** = Bewertung der Raumordnung)

Nr.	Kategorie B: Auswahlkriterien	Maßnahmen hier	Punkte		
			bis	*	**
B1	fortschrittliche finanzielle Kommunal- und / oder Bürgerbeteiligung	Kommunalbeteiligung (Seite 18), Bürgerbeteiligung mittels Nachrangdarlehen (Seite 18) Regionaler Ökostromtarif (Seite 18)	30	20	
B2	Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	B2 Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde (Seite 20)	10	10	
B3	gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuer-einnahmen hinaus	Lokale Elektromobilität mit carsharing (Seite 22) Weitere Projekte in der Gemeinde (Feuerwehr-Technik, Anleger, Imbiß, Preis-ausschreiben (Seite 19))	20	20	
B4	interkommunale Kooperation		10	0	
B5	regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/gesichert	Arbeitsplatzschaffung (Seite 21)	30	20	
B6	Investitionen in ländliche Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug	Allgemeine Wohlstandsmehrung durch Nutzung Erneuerbarer Energien	20	0	
B7	Lage innerhalb ländlicher Gestaltungsräume	B7 Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume (Seite 23)	10	0	
B8	Fläche ökologisch nützlich	Imkerei (Seite 21 + 21) Schafbeweidung (Seite 23 + 23) Trinkwassergestellung seltener Tierrassen (Seite 24)	20	15	
B9	Größe der FF_PVA über 100 ha*	Die Größe des Geltungsbereiches der FF_PVA beträgt 55 ha (Seite 23)	-10	0	
B10	Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zw. 35 und 40*	Bodenpunkte - Durchschnitt 27,52. (Seite 16) Bodenpunkte - Bandbreite zwischen 8 und 42. (Seite 16)	-20	0	
B11	Fördert naturschutzfachliche Projekte	Unterstützung von Naturschutzprojekten im Bereich Naturschutzgebiet „Großer Schwerin und Steinhorn“ (Seite 24)	15	15	
B12	Average 27,52 (old)	Bodenpunkte - Durchschnitt 27,52. (Seite 16)	10	0	
B13	Systemdienlichkeit der Energiewende	B13 Systemdienlichkeit der Energiewende (Seite 25)			
	Nutzung von Wasserstoff	B13.1 Nutzung Wasserstoff (Seite 25)	20	20	
	Einbeziehung in regionale Energiesysteme	vergünstigter Regional-Ökostromtarif (Seite 26)	20	20	
	anderweitige innovative Ansätze und Konzepte	Lokale Elektromobilität mit carsharing (Seite 22)	20	20	
	Summe		235	160	

Im Zwischenergebnis sind damit mindestens 6 Kriterien aus dem Katalog B erfüllt, sowie die benötigte Gesamtpunktzahl von 100 Punkten erreicht.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	9
2. BESCHREIBUNG DIESES PLANUNGSVORHABENS	10
BETREIBERGESELLSCHAFTEN	10
ANLAGENKONSTRUKTION	11
GESTELLTECHNIK; MODUL	11
VERSIEGELUNG, BIODIVERSITÄT, MAHD UND PFLEGE	12
HÖHE, SICHTBARKEIT	14
NETZANSCHLUSS	14
NETZ-, SYSTEMDIENLICHKEIT	14
STANDORTWAHL, -BESCHREIBUNG	14
DETAILBESCHREIBUNG ZUR ERFÜLLUNG DES KRITERIENKATALOGES	15
3.1 KRITERIENKATALOG A - OBLIGATORISCH	16
A1 BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANS (AUFSTELLUNGSBESCHLUSS):	16
A2 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DES LANDWIRTS:	16
A3 SITZ DER BETREIBERGESELLSCHAFT IN BUNDESLAND	16
A4 BODENWERTIGKEIT DER ÜBERPLANTEN FLÄCHE IM DURCHSCHNITT MAX. 40 BODENPUNKTE (BP)	16
A5 WIEDERNUTZUNG DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT NACH PV-NUTZUNG	17
A6 ABSICHERUNG VON KATEGORIEN A UND B DURCH MAßNAHMEN IM B-PLAN SOWIE RAUMORDNERISCHEN VERTRAG	17
A7 GRÖÙE DER GESAMT ÜBERPLANTEN FLÄCHE DER FF-PVA DARF 150 HA NICHT ÜBERSCHREITEN	17
3.2 KRITERIENKATALOG B - AUSWAHLKRITERIEN	18
B1 FORTSCHRITTLCHE FINANZIELLE KOMMUNAL- UND/ODER BÜRGERBETEILIGUNG	18
B2 SITZ DER BETREIBERFIRMA IN DER GEMEINDE	20
B3 GEMEINDLICHER NUTZEN ÜBER DIE GEWERBESTEUEREINNAHMEN HINAUS	20
B4 INTERKOMMUNALE KOOPERATION	21
B5 REGIONALE WERTSCHÖPFUNG DURCH FF-PVA DIREKT GESTÄRKT/GESICHERT (ANSIEDLUNG DRITTER/ARBEITSPLÄTZE)	21
B7 LAGE INNERHALB LÄNDLICHER GESTALTUNGSRÄUME	23
B8 FLÄCHE ÖKOLOGISCHE NÜTZLICH	23
B9 GRÖÙE DER FF-PVA ÜBER 100 HA*	23
B10 DURCHSCHNITTLCHE BODENPUNKTE DER ÜBERPLANTEN FLÄCHE ZWISCHEN 35 UND 40*	24
B11 PROJEKT FÖRDERT NATURSCHUTZFACHLICHE PROJEKTE	24
B12 GERINGE DURCHSCHNITTLCHE BODENPUNKTE BIS 20	24
B13 SYSTEMDIENLICHKEIT DER ENERGIEWENDE	25
B13.1 NUTZUNG WASSERSTOFF	25
B13.2 EINBEZIEHUNG IN REGIONALE ENERGIESYSTEME	26
3. SCHLUSSFOLGERUNG	27
4. IHRE ANSPRECHPARTNER IM PROJEKT „SOLARPARK VIPPEROW“	29
5. ANLAGENVERZEICHNIS	30

1. Einleitung

Die überregionalen Klimaschutzziele haben sich seit dem Inkrafttreten des Landesraumentwicklungsprogrammes (LEP) des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2016 signifikant verändert. Das einst gültige Kyoto-Protokoll aus dem Jahr 1997 sowie das Folgeabkommen des Pariser Klimagipfels aus dem Jahr 2015 sind von der Europäischen Union im Jahr 2020 neu, verbindlich für alle Mitglieder der EU, geregelt worden. Der Klimaschutz zählt zu den politischen Schwerpunkten der Europäischen Union. Die Weltgemeinschaft hat sich im Übereinkommen von Paris 2015 dazu bekannt, die globale Erwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu beschränken. Ziel ist es, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

Die Europäische Union setzt auf dem Weg zu einer klimafreundlichen Wirtschaft auf übergreifende Zielformulierungen, EU-weite Maßnahmen und verbindliche nationale Klimaschutzziele.

Im Dezember 2019 haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 bekannt. Bis 2050 sollen alle Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union so weit wie möglich vermieden werden. Die verbleibenden Restemissionen müssen durch Prozesse ausgeglichen werden, die Treibhausgase aus der Atmosphäre entfernen. Mit dem Europäischen GREEN DEAL zeigt die Europäische Union, dass sie auch weiterhin eine internationale Vorreiterrolle im Klimaschutz einnimmt. Deutschland übernimmt dabei eine aktive Rolle in der Gestaltung der europäischen Klimapolitik. Im Dezember 2020 haben sich die EU-Staats- und Regierungschefs darauf verständigt, das EU-Klimaziel für das Jahr 2030 von aktuell mindestens 40 auf mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 anzuheben. Demnach sollen die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 sinken. Im Jahr 2023 beschleunigte sich diese Entwicklung durch die Einigung in den Trilog-Verhandlungen der Europäischen Union zur Erneuerbare-Energie-Richtlinie, RED III, hier ist das wichtigste, zahlenbasierte Element der europäischen Gesetzespakete Fit-for-55 und REPowerEU fest verankert worden: Die Festlegung auf einen verbindlichen Anteil der Erneuerbare Energien von 42,5 Prozent am Endenergieverbrauch der EU bis 2030. Kommission und EU-Parlament haben einen Anteil von 42,5 Prozent als verbindliches Ziel für jeden Mitgliedsstaat ausgegeben. Hinzu kommt ein neues, indikatives Gebäudeziel von 49 Prozent Erneuerbare Energien am Wärmebedarf in Gebäuden, im Verkehrssektor von 29 Prozent und in der Industrie bis 2030 von 42 Prozent des eingesetzten Wasserstoffes aus Erneuerbaren Energien.

Gleiches hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Rechtsprechung vom April 2021 festgestellt, um die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen zum rechtzeitigen Übergang zur Klimaneutralität herbeizuführen.

Dieser überregionale Rahmen, als Basis des beantragten Zielabweichungsverfahrens, wird durch die in Mecklenburg-Vorpommern gebotene Entwicklung essenzieller Sachwertanlagen, durch Investitionen in Erneuerbare Energien und nachhaltige Infrastrukturprojekte ergänzt.

Mithin werden wir im Rahmen der Ergebnisse unserer Prüfungen und Abwägungen zu dem Standort belegen, dass von dem Ziel des LEP 2016 abgewichen werden darf. Zudem wird belegt, dass für unser landwirtschaftlich geprägtes Bundesland Mecklenburg-Vorpommern durch die Verknüpfung von lokal erzeugter regenerativer Energie der Schulterschluss zu hochentwickelten Industriestandorten anderer Bundesländer vollzogen werden muss.

2. Beschreibung dieses Planungsvorhabens

Die „Solarpark Vipperow I und II“ liegen im ländlichen geprägten Ortsteil Vipperow der Gemeinde Südmüritz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Die Gemeinde Südmüritz liegt am Südwestufer der Müritz, südöstlich von Röbel/Müritz. Sie grenzt im Süden an Priborn und im Westen an die Gemeinde Rechlin. Das Plangebiet liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Südmüritz OT Vipperow in der Gemarkung Vipperow auf zwei Teilflächen mit ca. 36 ha und ca. 19 ha Fläche mit einer Gesamtleistung von ca. 72 MWp auf ca. 55 ha Gesamtfläche.

Betreibergesellschaften

Die Vorhabenträger „Vipperow Solar Farm I GmbH“ und „Vipperow Solar Farm II GmbH & Co. KG“ sind projektbezogene Betreibergesellschaften, gegründet von greentech projects GmbH. Umbenannt von „greentech invest 23 GmbH & Co. KG“ und „greentech invest 31 GmbH“.

greentech projects GmbH ist ein in Hamburg ansässiges Unternehmen für Entwicklung, Planung, Bau und Betrieb von Photovoltaikkraftwerken, dieförderfrei den erzeugten Strom über langfristige Stromverträge (PPA = Power Purchase Agreements) veräußert.

Die greentech Gruppe ist ein vollintegriertes PV-Unternehmen und einer der führenden unabhängigen Betreiber von Photovoltaikanlagen mit Niederlassungen in Deutschland, Großbritannien

und Italien. Entwicklung, Planung, Bau, Finanzierung, Betrieb von PV-Kraftwerken decken das gesamte Spektrum von der ersten Idee bis zum Rückbau ab.

Die Kraftwerke werden im Rahmen eines eigenen Portfolios, aber auch für Dritte errichtet und betrieben. Der Fokus liegt darauf, diese im Eigenbestand, bzw. zusammen mit Co-Investoren zu halten und zu betreiben.

Mit einem Team von über 200 Mitarbeitern ist greentech in 10 Ländern aktiv und hat Erfahrung aus über 400 PV-Projekten. Mit mittlerweile über 1.300 MW an Anlagen in der Betriebsführung gehört greentech somit zu den größten unabhängigen PV-Spezialisten in Europa.

Sich am Stand der Technik orientierend, entwickelt greentech derzeit standardisierbare Batteriespeicher, die idealerweise auch im PV-Kraftwerk Vipperow nachgerüstet werden sollen.

Anlagenkonstruktion

Die Erzeugungsanlage besteht aus Photovoltaikmodulen, welche sich harmonisch in das Landschaftsbild einpflegen. Diese werden auf einer Stahlständerkonstruktion montiert. Die technische Konfiguration der Anlagen sieht eine Modultischbauweise in Reihe vor, bei der Photovoltaikmodule im dreireihig hochkant übereinander jeweils eine Reihe bilden.

Gestelltechnik; Modul

Die Modultische besitzen lediglich grundstücksseitige Breitenbegrenzungen. Es werden bei der Photovoltaikanlage Vipperow Modultische mit einer geplanten Höhe von bis zu 3,0 m errichtet.

Die Modultische sind fundamentfrei mittels gerammter Pfosten im C-Profil mit dem Erdreich verbunden. Zum Einsatz kommen Photovoltaikmodule mit einer geplanten Leistung von jeweils 700 Wp. Die Gesamtleistung der Photovoltaikanlage in der Gemeinde Vipperow summiert sich auf ca. 72 MWp.

Die Pfosten werden fundamentfrei mittels GPS-gesteuerter Ramme in den Boden getrieben. Die verwendeten C-Profile sind material- und flächensparend.

Die Stahlprofile werden bevorzugt aus deutscher Produktion bezogen. Der erforderliche Energieeinsatz für Stahl ist bedeutend geringer als für das ebenfalls branchenweit ebenfalls weit verbreitete Material Aluminium und weist günstige CO₂-Kennwerte auf.

Versiegelung, Biodiversität, Mahd und Pflege

Die überplante Fläche beträgt 55,5 ha, die überbaute Fläche 38,85 ha. Damit verbleiben 16,65 ha als extensivierte Nebenfläche.

Die Vorhabenträger haben im Vorfeld bei der Flächensicherung erheblichen Wert auf die Auswahl der Flächen hinsichtlich der durchschnittlichen Bodenpunktzahl der zu beplanenden Flächen gelegt, die dem ZAV zugrunde liegenden Flächen überschreiten durchschnittlich 35 Bodenpunkte nicht.³ (**Anlage A5**).

Die zulässige Grundflächenzahl der überbauten Fläche in dem Plangebiet beträgt 0,7. Durch die gewählte Bauweise wird nur ein vernachlässigbarer Teil des Bodens tatsächlich versiegelt. Die verbleibende Fläche des Solarparks ist ein geeignetes Habitat für die naturverträgliche Entwicklung von Flora und Fauna, wie diverse Studien zeigen. Hier haben die Vorhabenträger die Erfordernisse aus Natur- und Landschaftsschutz bei der Planung unter Beachtung des aktuellen Kriterienkataloges für naturverträgliche Photovoltaikanlagen⁴ in die Entscheidungsfindung einfließen lassen. Weiterhin werden standortspezifische Berechnungsergebnisse zu den besonnten Reihen zwischen den einzelnen Modultischen als Grundlage.

Die Unterkante der Modulreihen wird einen Abstand von 0,80 m zur Geländeoberkante einhalten. Mit dieser Basis kann die bevorzugte Schafbeweidung als Flächenmahd ohne Tiergefährdung eingesetzt werden.

Aus Naturschutzgründen sind für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung zu wählen. Das ist am gegenständlichen Standort gegeben.

Als Befürworter und engagierter Unterstützer der Selbstverpflichtung „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“⁵ des Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne e.V.) verpflichtet sich greentech zu einer ökologisch, ökonomisch und gesellschaftsverträglichen Planung seiner PV-Projekte.

³ Quelle: www.gaia-mv.de

⁴ Gemeinsames Papier des NABU und des BSW, Stand April 2021, online abrufbar unter:
<https://gute-solarparks.de/>

⁵ <https://gute-solarparks.de/>

Der Ansatz, größere PV-Anlagen umweltverträglich in das Landschaftsbild zu integrieren, ist hier Leitgedanke.

Unter den Modulen ist eine Extensivierung des Bewuchses hin zu Spontanvegetation / heimischen, standortgerechten Arten und deren Pflege vorgesehen.

Die Installation der Modulreihen ist so gewählt, dass eine ausreichende flächige Versickerung der Niederschläge sichergestellt ist; die Niederschläge verbleiben vollständig in der Fläche.

Die Pflege der Anlagenflächen wird unter Berücksichtigung der kalkulierten⁶ Verschattungsfreiheit extensiv mit Schafbeweidung, hilfsweise Mahd zu standortspezifisch tierfreundlich angepassten Zeiten erfolgen. Je nach Vegetation sind ein bis zwei Mahden je Jahr beabsichtigt, so die favorisierte Schafbeweidung nicht umgesetzt werden sollte. Diese erste Mahd wird voraussichtlich frühestens zum Ende des Frühsommers erfolgen und einen Abstand von 20 cm zur Geländeoberkante gewährleisten. Dadurch können Pflanzen Fruchtstände ausbilden und sich vermehren, sowie der Insektenlebensraum Zuwachs erfahren. Die Entwicklung dieses Naturhaushalts auf den Anlagenflächen wird mit einem geeigneten Langzeit-Monitoring regelmäßig dokumentiert werden. Durch Berücksichtigung der vereinbarten bne-Standards für Solarparks wird der Natur- und Artenschutz unmittelbar umgesetzt und stellt damit die nächste, tatsächlich grüne Evolutionsstufe der solaren Erzeugungskapazitäten in der Freifläche dar.

Die notwendige Umfriedung der Energieerzeugungsanlage wird so gestaltet, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies ist durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes von 20 cm und ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet, alternativ über Rohrdurchführungen für kleinere Wirbeltiere in Abständen von 50 m in den Zaun integriert. Auf den Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich wird verzichtet. Es wird auf Wildkorridore verzichtet, sodass diese nicht direkt an der Straße enden. Die PV-Anlage soll Hochspannungsnetz-nah in 6,8 km Entfernung zu der 110-kV-Freileitung der E.DIS Netz GmbH errichtet werden und verfügt über einen reservierten Netzverknüpfungspunkt in Form eines von den Vorhabenträgern zu errichtenden Umspannwerks an eben dieser Leitung. Die Leitungskapazität ist gesichert. Der durch das Vorhaben produzierte Grünstrom wird mittels zu errichtenden Umspannwerkes an eine westlich von Röbel/Müritz verlaufende 110-kV-Freileitung in das

⁶ <https://wattmanufatur.de/dist/index.html>

Verteilnetz eingespeist. Die Genehmigung des Vorhabens wird folglich eine hohe Investition (von ca. 3 mio. EUR) innerhalb der Nachbargemeinde Röbel/Müritz nach sich ziehen.

Höhe, Sichtbarkeit

Die Höhe der notwendigen Trafostationen beträgt max. 3,5 m.

Die Höhe der Modultische beträgt nicht über 3 m.

Netzanschluss

Die Netzeinspeisung wurde bei der E.DIS Netz GmbH angefragt. Für den voraussichtlichen Einspeisepunkt wurde ein Abschnitt der 110-kV Freileitung westlich von Röbel/Müritz zugewiesen. Für den Anschluss des Projektes muss von den Vorhabenträgern ein eigenes Umspannwerk errichtet werden.

Netz-, Systemdienlichkeit

Die Stromabgabe der PV-Anlage soll mit einer BESS-Einheit (Battery Energy Storage System) für kurzfristige Netzschwankungen in beide Richtungen und einer Wasserstoffproduktion zur Entnahme von längerfristig überschüssigem Strom netzseitig optimiert werden. (siehe B13 Systemdienlichkeit der Energiewende, Seite 25) Die wirtschaftlich günstigen Zeiten für Einspeicherung und Abgabe korrelieren mit netzdienlichen Zeitpunkten, da sie daraus resultieren. Aufgrund der sich abzeichnenden Marktwirtschaftlichkeit wurde seitens greentech ein Mitarbeiterstamm hierfür aufgebaut, der unter anderem an diesem Standort auf ca. 1 Hektar eine BESS errichten und betreiben soll. Aufgrund der noch nicht bankfinanzierbaren Grundlagen wird dies als zukünftig nachzurüstende Einheit zu beurteilen sein. Die Errichtung der Elektrolyse wird mit Dr. Nietsch, Fa. AboWind vorangetrieben⁷.

Standortwahl, -beschreibung

Die Flächen liegen im Südwesten von Vipperow, zwischen der nördlichen B198 und südwestlichen Priborner Straße L241, im Süden der Gemarkung Vipperow.

⁷ <https://www.abo-wind.com/de/entwicklung-errichtung/gruener-wasserstoff.html>

Sie lassen sich näherungsweise folgenden Koordinaten des Gauss-Krügers-Systems zuordnen.
Breite: 53.193647° und Länge: 12.384629°

Die zur Umsetzung vorgesehenen Flurstücke haben eine Größe von ca. 55 ha, die aber nur mit 38,5 ha mit PV-Modulen überbaut werden sollen. Der Standort in der Gemeinde Vipperow eignet sich in besonderer Art und Weise für ein Projekt zur Erzeugung regenerativ erzeugter elektrischer Energie aus solarer Strahlung. Er zeichnet sich vor allem durch die Nähe zum geplanten Umspannwerk sowie die konsequente „Bessernutzung“ ertragsschwacher Böden zur Verbesserung der wirtschaftlichen Ertragslage des landwirtschaftlichen Betriebs der Verpächter im Hinblick auf die Sicherung der Arbeitsplätze des Unternehmens für einen langen Zeitraum aus.

Die direkt angrenzende Biogasanlage kennzeichnet bereits heute die zukunftsorientierte Anpassungsfähigkeit der Region an strukturelle Gegebenheiten, optisch gelungen eingebettet am Waldrand in den Naturraum Südmüritz.

Im Rahmen einer Weißflächenkartierung wurden alle innergemeindlichen Potenzialflächen überprüft. Die Kriterien Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Vogelschutz- und Trinkwasserschutzgebiete, Schwerpunkt- und Entwicklungsraum Tourismus, Nähe zu Wohnbebauung und optische Nähe zur Ortsdorfzufahrt wurden abgeglichen. Auch die Distanz zum nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt wurde abgeglichen.

Innerhalb der Gemeinde Südmüritz liegt an den hier überplanten Standorten die beste Eignung gegenüber anderen Planungen vor.

Detailbeschreibung zur Erfüllung des Kriterienkataloges

Auf Basis der Voraussetzungen ZAV Freiflächenphotovoltaik („FF-PVA“), Stand 31.05.20228 werden im Folgenden die oben genannten und geplanten Maßnahmen anhand des veröffentlichten Kriterienkataloges detailliert beschrieben (sämtliche in diesem Schreiben dargestellten Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt ihrer gesetzlichen Zulässigkeit).

⁸ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Raumordnungsverfahren/Zielabweichungsverfahren/>

3.1 Kriterienkatalog A - Obligatorisch

A1 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss):

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.05.2022 durch die Gemeindevorvertretung gefasst, der Beschluss samt Darstellung des Geltungsbereichs liegt als **Anlage A1** bei.

A2 Einverständniserklärung des Landwirts:

Die Einverständniserklärungen der Verpächter zur Durchführung des Zielabweichungsverfahrens und zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen liegen als **Anlage A2** bei.

A3 Sitz der Betreibergesellschaft in Bundesland

Das Projekt „Solarpark Vipperow“ wird von den Projektgesellschaften „Vipperow Solar Farm I GmbH“ und „Vipperow Solar Farm II GmbH & Co. KG“ entwickelt und betrieben. Die Projektgesellschaften haben ihren Sitz in 17207 Vipperow. Die Sitzverlegung ist an die Genehmigung des Vorhabens seitens der Gemeinde koppelt. Durch die dauerhafte Sitzverlegung wird die Gewerbesteuer in der Standortgemeinde fällig.

A4 Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt max. 40 Bodenpunkte (BP)

Bodenpunkte - Durchschnitt 27,52.

Bodenpunkte - Bandbreite zwischen 8 und 42.

Im festgelegten Geltungsbereich liegen die Bodenpunkte somit deutlich unterhalb des Grenzwertes von 40 Bodenpunkten. Eine Bodenwertkarte sowie ein rechnerischer Nachweis des Durchschnittswertes sind als **Anlage A3** und **Anlage A4** beigelegt.

Der Anteil der Flächen mit Bodenpunkten über 40 liegt bei ca. 1,4 ha, dies entspricht ca. 2,6% der Gesamtfläche von ca. 55,5 ha. Diese Flächen befinden sich im nördlichen Teil der Fläche, welcher direkt an der B198 liegt. Diese Flächen sollen größtenteils nicht überbaut werden und/oder durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Dies geschieht unter anderem durch die baulich bedingten Abstände zur Bundesstraße und dem weiterreichenden Plan von greentech, einen 50 Meter breiten Blühstreifen entlang der B198 anzulegen.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ist greentech offen für ein konstruktiven Dialog, sollten Flächen oder Flächenbestandteile mit höheren Bodenpunkten zu Bedenken führen.

A5 Wiedernutzung der Fläche für die Landwirtschaft nach PV-Nutzung

Nach der Nutzungsdauer der Anlage, in der Regel 30 Jahre, wird zum einen die Anlage vollständig rückgebaut und zum anderen wird der Ursprungszustand der genutzten Flächen wiederhergestellt. Dies ist sowohl technisch als auch wirtschaftlich sehr gut umsetzbar, vor allem durch den Wegfall von Fundamenten jeglicher Art (metallene Unterkonstruktion wird gerammt ohne Beton-einsatz). Somit ist eine rückstandsfreie Wiedernutzung der Flächen für die Landwirtschaft nach dem Rückbau problemlos möglich. Die Hinterlegung einer Rückbaubürgschaft i.H.v. 10.000 EUR je MWp installierter Leistung ist zugesichert. Der Rückbau wird im Durchführungsvertrag vertraglich abgesichert. Diesen will die zuständige Gemeinde Röbel-Müritz erst mit Akzeptanz der Zielabweichungsverfahrens schließen. Eine zusätzliche Regelung wird in den Bebauungsplan integriert werden.

A6 Absicherung von Kategorien A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag

Bitte beachten Sie die Ausführung der einzelnen Punkte. Die Maßnahmen werden, wenn möglich, zusätzlich im Durchführungsvertrag, hilfsweise in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten.

A7 Größe der gesamt überplanten Fläche der FF-PVA darf 150 ha nicht überschreiten

Der Planbereich des Solarparks Vipperow erstreckt sich auf gesamt ca. 55,5 ha, verteilt auf drei Flurstücke. Die maximal zulässige GRZ liegt bei voraussichtlich bei 0,7, greentech richtet die Planung des Layouts anhand dieser aus. Der Anteil der Modulfläche, bzw. der überbauten Fläche läge bei einer GRZ von 0,7 bei maximal ca. 38,85 ha, die restlichen 16,65 ha werden für bauliche Abstände und Ausgleichsflächen frei bleiben. Die Fläche des Vorhabens liegt somit unter der im Zielabweichungsverfahren zulässigen gesamten überplanten Fläche von 150 ha.

Überbaute Fläche (ha)	Freie Fläche (ha)	Gesamtfläche (ha)	Zulässige Fläche gem. ZAV (ha)
ca. 38,85	ca. 16,65	55,5	150

3.2 Kriterienkatalog B - Auswahlkriterien

B1 fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung

Um eine höhere Akzeptanz für erneuerbare Energien-Projekte zu schaffen, müssen Gemeinden und Bürger finanziell und nachhaltig an Projekten partizipieren können.

Kommunalbeteiligung

Gemäß §6 EEG kann die Standortkommune an den gegenständlichen Erlösen des Solarparks mit bis zu 0,2 ct/kWh beteiligt werden. Diese Vereinbarungen werden, analog zu den Anforderungen des EEG, erst nach Satzungsbeschluss geschlossen. Eine Zusage zum derzeitigen Zeitpunkt wäre strafbar. Eine Mustervertrag ist als **Anlage B1.2** angehängt. Gemäß 2.5 ist dieses Vorgehen bei der greentech Gruppe Standard, der seit Inkrafttreten der EEG-Regelung in 2020 in allen seitdem von greentech umgesetzten Projekten umgesetzt wurde.

Bürgerbeteiligung

Den Bürgern der Gemeinde Südmüritz wird verbindlich eine fortschrittliche Beteiligungsmöglichkeit an der Betreibergesellschaft des Solarparks in Form eines Nachrangdarlehens angeboten. Ein Beispiel mit möglichen Konditionen für ein Nachrangdarlehen liegt als **Anlage B1.1** bei.

Die Vorteile einer solchen Bürgerbeteiligung für die Einwohner sind:

- geringes Risiko (haftungsfrei, Rang vor Eigenkapital)
- eigenkapital-ähnliche Verzinsung
- verkürzte Laufzeit (10 Jahre)

Regionaler Ökostromtarif

In Kooperation mit dem in Hamburg ansässigen Öko-Energieversorgungsunternehmen Lichtblick SE wird den Bürgern der betroffenen Gemeinde ein vergünstigter Ökostromtarif (vergünstigter Regional-Ökostromtarif, Seite 26) angeboten.

Insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Energiekosten sollen die Bürgerinnen und Bürger auf diese Weise an der ökologischen Energiewende ökonomisch beteiligt werden und unmittelbar erfahren, mit regionalem Sonnenstrom beliefert zu werden.

Sponsoring

Brand- und Katastrophenschutz / Freiwillige Feuerwehr Südmüritz:

Eine Möglichkeit zur Unterstützung der Gemeinde bietet die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr. Hier sieht greentech eine finanzielle und organisatorische Unterstützung für die Feuerwehren Vipperow, Priborn, Lärz, Rechlin und Röbel als konkrete Maßnahme⁹. Genaue Ausgestaltungen der Maßnahmen müssen mit den zuständigen Vertretern der Feuerwehr und Gemeinde noch geklärt werden. Diese Maßnahme wird mit 25.000 EUR veranschlagt.

Bildung und Aufklärung

Die Akzeptanz und die Sensibilisierung, vor allem der jüngeren Generation, für erneuerbare Energien Projekte, den Klimawandel und für die Energiewende zu fördern, ist für greentech ein äußerst wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund soll das Vorhaben genutzt werden, um diese Themen den Einwohnern der Gemeinde Südmüritz näher zu bringen.

Erneuerbare-Energien-Lehrpfad

Am Solarpark Vipperow ist geplant, Informationstafeln aufzustellen, welche den Bürgern die Grundlagen der Photovoltaiktechnologie und die Funktionsweise des Solarparks erklären. Ferner soll die Bedeutung der Nutzung Solarer Energie für die Energiewende und die positiven Synergien für die bspw. örtliche Tier- und Pflanzenwelt und Biodiversität vermittelt werden. Der genaue Standort des Lehrpfads wird noch mit der Gemeinde abgestimmt, idealerweise wird dieser mit der Elektrotankstelle kombiniert.

Weitere Projekte in der Gemeinde

Im Rahmen des Projektes wollen die Vorhabenträger weitere gemeindliche Projekte und/oder, bspw. Vereine durch gezieltes Sponsoring unterstützen und fördern.

Tourismusförderung mittels Preisausschreiben (Gewinne Urlaub in Vipperow) und Bau eines Kanu-Anlegers mit Imbiß und Eisverkauf.

Diese Maßnahmen werden mit 30.000 EUR veranschlagt.

⁹ <https://www.wir-sind-mueritzer.de/allgemein/wenn-feuerwehrleute-am-tag-nicht-ausruecken-koennen/>

Um konkretere Maßnahmen festzulegen, laufen bilaterale Gespräche zwischen der Gemeindevertretung und greentech.

B2 Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde

Die Vorhabenträger als künftige Betreibergesellschaften haben Ihren Sitz dauerhaft in die Gemeinde Südmüritz verlegt.

B3 Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus

Die Vorhabenträger der greentech-Gruppe orientieren sich grundsätzlich an § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021, den gemeindlichen Nutzen für die Standort-Gemeinden zu heben, mittels dessen Vorhabenträger / Betreiber / wirtschaftlich Berechtigte der PVA ist, einen Betrag in Höhe von 0,2 Cent je eingespeiste kWh den Gemeinden zur Verfügung stellen. Diese Zuwendung ist jährlich wiederkehrend und beträgt ca. 140.000 EUR pro Jahr für die hier geplante Anlagengröße.

Konzessionsabgaben

Für die Verlegung der Kabel vom Anlagenstandort bis zum Netzanknüpfungspunkt westlich von Röbel/Müritz, plant greentech hauptsächlich entlang öffentlicher Wege und Flächen. Durch Konzessionsabgaben für die Wegenutzung fließen der Gemeinde zusätzliche Einnahmen zu.

Förderung der Biodiversität

Deutlich positive Effekte auf die regionale Biodiversität der Flächen sollen hier im und am Solarpark entstehenⁱⁱ. Dies geschieht vor allem durch die Überführung der Flächen in eine extensive Bewirtschaftung und Nutzung, den Wegfall von Düngemittel und Pestiziden sowie der Schaffung von Rückzugsarten und Lebensräumen für heimische Tier- und Insektenarten. Zudem profitieren Vögel, Insekten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien von den schattigen Plätzen unter den Multiständen und den Reihenzwischenräumen.^{10 11}

Um die Vielfalt der Insekten auf den Flächen des Solarparks zu steigern, plant greentech u.a. eine Kooperation mit Imkern aus der Gemeinde Südmüritz. Durch die gezielte Aussaat von regionalen Saatgutmischungen im Solarpark, sollen Blühwiesen und Bienenweiden entstehen. Diese dienen

¹⁰ Vgl. Solarparks – Gewinne für die Biodiversität; hrsg. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., S.44 ff, online abrufbar unter: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf

¹¹ Solar parks can enhance bird diversity in agricultural landscape, online abrufbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.jenvman.2023.119902>

Insekten als neue Lebensräume und bieten gleichzeitig die Möglichkeit zur Ansiedlung von Bienenvölkern. Greentech führt bereits Gespräche mit Imkern aus der Gemeinde. Weiterhin ist die Aufstellung von Insektenhotels, Todholzhaufen und Steinhaufen geplant.

B4 interkommunale Kooperation

Es findet keine direkte interkommunale Kooperation innerhalb des Projektes statt.

Kommunen in Norddeutschland werden von greentech bei der Planung und Realisierung von Photovoltaik-Projekten mittels Vernetzung der Standortkommunen unterstützt. Diese Plattform bietet Kommunen die Möglichkeit, untereinander Fragen und Ansätze für die Realisierung von Projekten und der Teilhabe der Bürger und Gemeinde auszutauschen.

Der durch das Vorhaben am Standort Vipperow produzierte Strom wird mittels zu errichtenden Umspannwerkes an eine westlich von Röbel/Müritz verlaufende 110 kV-Freileitung der E.DIS in das Hochspannungsnetz mit 110 kV Spannung eingespeist. Die Genehmigung des Vorhabens wird folglich eine hohe Investition (min. 3 Mio. EUR) innerhalb der Nachbargemeinde Röbel/Müritz nach sich ziehen.

B5 Regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/gesichert (Ansiedlung Dritter/Arbeitsplätze)

Im Rahmen der Planung, Bau- und Betriebsphase wird die regionale Wertschöpfung gestärkt durch die Vergabe von Dienstleistungen und Gewerken wie z.B. Zaun- und Wegebau an Unternehmen vor Ort.

Arbeitsplatzschaffung

Für Wartung und Service der Photovoltaikanlage / O&M (Betrieb & Wartung) sind mindestens vier neue Personalstellen, darunter eine Elektrofachkraft, in der Region geplant.

Für die Landschaftspflege werden zudem weitere regionale Personalstellen gesichert; der ansässige Landwirtschaftsbetrieb und / örtliche GaLaBau-Betriebe oder bevorzugt Schäfer sollen beauftragt werden.

Imkerei

Imkern wird Raum zur Aufstellung ihrer Bienenstöcke eingeräumt werden, extensive Tierhaltung verschiedener, idealerweise seltener Rassen, soll kostenfrei ermöglicht werden.

B6 Investitionen in ländliche Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)

Lokale Elektromobilität mit carsharing

Um die Akzeptanz für erneuerbare Energien zu fördern und den Ausbau der Elektromobilität unter dem Aspekt der Sektorenkopplung unter Erschließung der Räume in Vipperow zu beschleunigen, ist eine Elektrotankstelle für PKW mit zwei Ladepunkten in der Gemeinde Südmüritz geplant. Im Zuge des Genehmigungs- und Bauleitverfahrens soll gemeinschaftlich mit der Gemeinde und dem zuständigen Amt Röbel/Müritz ein passender Standort identifiziert werden. Dieses Vorhaben ist mit einem Wert von ca. 10.000 EUR zu bewerten. Der Vorhabenträger plant darauf aufbauend eine lokale Adaption des KOMEKAM¹²-Modellvorhabens (Das KOMEKAM-Projekt, „E-Carsharing in Kommunen auf Basis kross-multipler Nutzeranwendungen“ war ein vom Land Hessen gefördertes Modellprojekt, welches von der Firma mobileeee umgesetzt und der Hochschule Darmstadt wissenschaftlich betreut wurde. Ende 2018 wurde das Projekt erfolgreich abgeschlossen. Das Carsharing-Angebot wird es auch in Zukunft in Mörfelden-Walldorf geben.) unter Zuhilfenahme der regionalen Erfahrungen aus Barsikow, LK Barnim¹³, buchbar per app¹⁴. Als Initialzündung ist Kauf und Stellung von einem Elektroauto an den 2 Elektroladesäulen-Parkplätzen in der Gemeinde Südmüritz nebst organisatorischer Start-Begleitung des carsharing-Dienstes geplant. Dieses Vorhaben ist mit einem Wert von ca. 50.000 EUR zu bewerten. Umgesetzt wird das Vorhaben so, dass die Ladepunkte möglichst zentral, an öffentlich frei zugänglicher Stelle, errichtet werden.

Grünanlagen

Öffentliche Grünanlagen bzw. Grünstreifen werden während des Baus der Anlage und den damit verbundenen Grünarbeiten auf der Fläche aufwertet. Dies soll parallel zu Arbeiten erfolgen, welche auf der Baustelle anfallen.

Tourismus / Anleger

Zu Gunsten des Allgemeinwohlbezugs durch Investitionen in ländliche Räume planen die Vorhabenträger, eine neu zu errichtende Anlegestation für wassergebundene Touristen mit Imbiß zu errichten und Preisausschreiben mit Hauptgewinnen = Urlaub in Vipperow auszulösen. Diese sehr

¹² 12 29.01.24: <https://www.moerfelden-walldorf.de/de/umwelt/mobilitaet/mobil-mit-dem-auto/e-carsharing/#accordion-1-2>

¹³ 06.03.24: <http://dorfmobil.barsikow.de/>

¹⁴ Sharpar mobility app, 06.03.24: <https://www.sharpar.com>

örtliche Tourismusförderung soll die touristische Attraktivität von Vipperow maßgeblich erhöhen. Insgesamt wird diese Maßnahme in der Gemeinde auf knapp 20.000 EUR geschätzt.

B7 Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume

Die Gemeinde Südmüritz liegt nicht innerhalb der im Landesentwicklungsprogramm 2016 ausgewiesenen Raumkategorie "Ländlicher Gestaltungs-Raum". (**Anlage B7**).

B8 Fläche ökologisch nützlich

Auf der Vorhabenfläche wird eine bisher intensiv genutzte, vorbelastete und ökologisch geringwertige Fläche ökologisch erheblich aufgewertet¹⁵. Das vorhandene ökologische Potenzial wird gehoben, die Vergrößerung des Artenspektrums am Standort wird gefördert. Neben der für Photovoltaikfreiflächenanlagen allgemeinen Geltung der Steigerung der Biodiversität, die zu einem Mehrwert für Flora und Fauna auf den Flächen führt, wird greentech durch erweiterte Maßnahmen den Solarpark „Vipperow I und II“ biodiversitätsfreundlich, umweltverträglich und mit einem eingriffsarmen Ansatz bauen und betreiben.

Die Überführung der Flächen von einer intensiven Landwirtschaft hin zu einer extensiven Nutzung, ermöglicht die Förderung der Artenvielfalt von Flora und Fauna. Hierdurch entstehen geschützte Lebens- und Rückzugsräume für heimische Arten. Zusätzlich wird durch den Wegfall der Bodenbearbeitung mit schweren Maschinen, Pflanzenschutzmitteleinsatz und der Düngemitteleintragung die Bodenregeneration angeregt.

Alle vorhanden Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile auf der Fläche werden erhalten.

Schafbeweidung

Grünpflege innerhalb des Parkes erfolgt idealerweise mittels Schafbeweidung, lediglich hilfsweise werden kleintierfreundliche Balkenmäher eingesetzt, mit dem geringstmöglichen Schaden bei den Bodenlebewesen (gegenüber Freischneidern und Kreiselmähern).

Greentech wird die Flächen regionalen Imkern kostenfrei zur Nutzung anbieten.

B9 Größe der FF-PVA über 100 ha*

Die Größe des Geltungsbereiches der FF-PVA beträgt 55 ha.

¹⁵ naturschutzfachliches Konzept „Solarpark Vipperow“ Planungsbüro Wagner

Innerhalb des Geltungsbereiches beträgt die bebaute Fläche nach aktuellem Planungsstand lediglich 38,85 ha.

B10 Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40*

Der durchschnittliche Bodenwert liegt im Geltungsgebiet bei ca. 27,52 Punkten. (siehe Punkt A4).

B11 Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte

Die finanzielle Unterstützung von Naturschutzprojekten im Bereich Naturschutzgebiet „Großer Schwerin und Steinhorn“ ist geplant.

Die Projektfläche soll für die Bildung für nachhaltige Entwicklung und Umweltbildung genutzt werden. Erfolgen soll einerseits die ökologische Sensibilisierung von Schülern/Schulklassen für Projekte der erneuerbaren Energien im Kontext mit biologischen Prozessen auf extensiv genutzten Grünlandflächen, andererseits die Bereitstellung für akademische Forschungsprojekte.

Dieses Vorhaben wird mit 10.000 EUR veranschlagt.

Imkerei

Imker werden unterstützt mit kostenloser Flächengestellung und gesonderter Zugangsmöglichkeit im Park.

Schafbeweidung

Schäfer werden unterstützt mit Regenwassergestellung im Park und Bevorzugung bei der Auswahl der Mahd gegenüber GaLaBauern.

Trinkwassergestellung seltener Tierrassen

Halter seltener Tierrassen werden durch kostenfreie Platz- und Trinkwassergestellung und gesonderter Zugangsmöglichkeit gefördert.

B12 Geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20

Ein Teil von ca. 23 % der Vorhabenfläche weist Bodenpunkte unter 20 auf. Detailausführung unter **Anlage A4**.

SP Vipperow I hat $332.740 + 37.338 \text{ m}^2 = 370.078 \text{ m}^2$, SP Vipperow II hat 181.064 m^2 auf 110.240 m^2 bestehen weniger als 20 Bodenpunkte, Gesamtfläche 480.818 m^2 , $110.240 / 480.818 = 23\%$

B13 Systemdienlichkeit der Energiewende

B13.1 Nutzung Wasserstoff

Der Strom der PV-Anlage soll anteilig in einer Elektrolyse in Wasserstoff gewandelt und verkauft werden. Im Rahmen der Bauleitplanung und der damit verbundenen Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, werden alle notwendigen Maßnahmen, für die spätere Erweiterung des Solarparks mit einem Elektrolyseur bereits berücksichtigt. Eine Erweiterung des Solarparks sieht greentech als Möglichkeit, unter der Voraussetzung einer wirtschaftlichen und transportseitigen Tragbarkeit, den Mehrwert zu steigern und einen Zusatznutzen für die Systemdienlichkeit der Energiewende zu bieten. Die Elektrolyse soll am Standort des Netzverknüpfungspunktes in Fronnerei, nahe Röbel/Müritz installiert werden. Der freiwerdende, reine Sauerstoff soll an umliegende Kläranlagen und Gewerbebetriebe im benachbarten Gewerbegebiet veräußert werden. Die Abwärme soll im nahegelegenen Gewerbegebiet abgegeben werden. Die Elektrolyse wird 24/7 auf mindestens geringem Niveau betrieben; hierfür wird EESTrom von Ökostromdirektvermarktern verwendet. Der Wasserstoff soll mithilfe von CO₂ aus der Außenluft zu synthetischem Flugzeug-Kerosin veredelt und nach Rostock / Berlin verkauft werden. Eine Rückverstromung ist nicht geplant. Detaillierte Gespräche mit AboWind laufen.

BESS-Einheit (Battery Energy Storage System)

Der Strom der PV-Anlage soll anteilig am Umspannwerk westlich Röbel-Müritz in einer BESS-Einheit (Battery Energy Storage System) für kurzfristige Schwankungen im Stromnetz gespeichert und abgegeben werden. Im Rahmen der Bauleitplanung und der damit verbundenen Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, werden alle notwendigen Maßnahmen, für die spätere Erweiterung des Solarparks mit einem Batteriespeicher bereits berücksichtigt. Eine Erweiterung des Solarparks sieht greentech als Möglichkeit, unter der Voraussetzung einer wirtschaftlichen und netztechnischen Tragbarkeit, den Mehrwert zu steigern und einen Zusatznutzen für die Systemdienlichkeit der Energiewende zu bieten. Die Batteriespeichereinheit soll am Standort des Netzverknüpfungspunktes installiert werden.

B13.2 Einbeziehung in regionale Energiesysteme

vergünstigter Regional-Ökostromtarif

- Der Vorhabenträger bietet, wie in Punkt B1 beschrieben, in Kooperation mit dem Energieversorgungsunternehmen Lichtblick SE, den Bürgern der Gemeinde Südmüritz einen vergünstigten Regional-Ökostromtarif an.
- Verteilnetznähe
- Die PV-Anlage ist verteilnetznah geplant, da der gesicherte Netzverknüpfungspunkt in nur 6,9 km Leitungs-Entfernung liegt.

3. Schlussfolgerung

Aus den bisherigen Ausführungen ist ersichtlich, dass von den Vorgaben des LEP 2016 abgewichen werden darf, da heute neue, gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Diese Erkenntnisse, hätten sie zum Verfassungsstand 2016 vorgelegen, hätten im LEP 2016 andere, weitergefasste Standortspezifika zur Nutzung von vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen bewirkt. Der Standort in Vipperow ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet, sie prädestinieren das Projekt für die Befürwortung der Abweichung vom LEP 2016, weil:

- ✓ die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- ✓ das Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen vorliegen wird,
- ✓ das Benehmen mit den Stadtvertretern hergestellt ist,
- ✓ ein ortsansässiges Unternehmen den gemeindlichen Nutzen stärkt,
- ✓ die Flächenvorgabe (kleiner 100 Hektar) der FF-PVA nicht überschritten wird,
- ✓ eine geringe Bodenqualität der mit Photovoltaikmodulen zu bebauenden Flächen gegeben ist,
- ✓ die Landwirte das geplante Vorhaben wegen der ungünstigen Ertragslage der Böden befürwortet hat,
- ✓ die Flächen extensiver landwirtschaftlicher Nutzung zugänglich gemacht werden und sich künftig durch höhere Artenvielfalt und Biodiversität auszeichnen,
- ✓ die Böden der Flächen unter den Erzeugungseinheiten über Jahre einen Zugewinn an humider Schicht verzeichnen und nachhaltig ihre Bodenkennzahl verbessern werden,
- ✓ nach Beendigung der Nutzung der Flächen für Photovoltaik durch die bestehende Rückbaubürgschaft die sichere Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist,
- ✓ die beanspruchten Flächen nicht in den Ausschlussflächen des LEP 2016 wiederzufinden sind,
- ✓ in der Abwägung zwischen anderen Standorten sich der Standort als raum- und umweltverträglicher Standort erwiesen hat, da
- ✓ sehr geringe biologische Vielfalt auf den Flächen,
- ✓ keine besondere Qualität als Nahrungsraum oder artenschutzrechtliche Tatbestände vorliegen,
- ✓ keine besondere Bodengüte, bzw. kein besonderes ackerbauliches Ertragspotenzial gegeben ist,

- ✓ es zwei größere nahe aneinanderliegende, vorbelastete Flächen sind, welche es ermöglichen, grüne Erzeugungskapazität an einem Standort zu konzentrieren,
- ✓ die Erzeugungsanlagen verteilt nah errichtet werden, sowie
- ✓ nennenswerte Arbeitsplatzeffekte in einer strukturschwachen Region erfolgen.

Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zur Erreichung der Ziele, welche in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED1) formuliert sind. Das Projekt vermeidet CO₂-Emissionen in Größenordnungen und leistet einen Beitrag zur Flexibilisierung des Stromnetzes. Das Projekt hat direkte Auswirkungen auf die Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns als künftigen Industriestandort. Gleichzeitig sind die jetzt beanspruchten Flächen der Landwirtschaft nicht unwiederbringlich vorenthalten, da eine Photovoltaik-Nutzung schuld- und planungsrechtlich auf 30 Jahre beschränkt und danach vollständig rückbaubar ist. Es handelt sich damit nicht um einen definitiven Nutzungsausschluss der Landwirtschaft (wie beispielsweise bei der Wohnbaulandentwicklung auf vormaligen Ackerflächen), sondern um eine nur mittelfristig wirksame Nutzungsabwägung zugunsten der Photovoltaik-Nutzung. Nach Beendigung der Nutzung der Flächen für Photovoltaik ist durch die bestehende Rückbaubürgschaft die sichere Rückführung der Flächen in die ackerbauliche Nutzung gewährleistet.

Unter Berücksichtigung aller zuvor genannten Aspekte wird der Nutzungskonflikt mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, mit der touristischen Entwicklung der Vorhabengebiete sowie hinsichtlich der naturschutzfachlichen Auswirkungen als nicht derart gravierend eingestuft, als dass dieser nicht bei Vorliegen stichhaltiger Gründe in der Abwägung gegen anderen Raumnutzungen überwunden werden kann.

Ebenfalls hält die energiepolitische Konzeption Mecklenburg-Vorpommerns fest, dass im Hinblick auf den geplanten Energieexport bevorzugt geeignete Standorte für die Bündelung von leistungstarken Anlagen zur Energieerzeugung, -speicherung und -nutzung mit vorhandener Infrastruktur in der Nähe zum Übertragungsnetz entwickelt werden sollen. Dabei werden, was Voraussetzung für die Realisierung dieses Kraftwerksbetriebes ist, die bereits bestehende Energieinfrastruktur – das Stromverteilnetz samt neu zu errichtendem Umspannwerk – genutzt und durch entsprechende Erweiterungen zur zukünftige und zukunftsfähige Versorgungsdienstleistungen operabel gemacht.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir gemeinsam mit der Vipperow Solar Farm I GmbH und der Vipperow Solar Farm II GmbH & Co. KG darum, unserem Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Vipperow“ der Gemeinde Vipperow stattzugeben und festzustellen, dass das hier zu beurteilende Vorhaben im Einzelfall raumordnerisch vertretbar und mit den Grundzügen der Planung vereinbar ist.

4. Ihre Ansprechpartner im Projekt „Solarpark Vipperow“

Dipl. Kaufmann David Mayer

greentech projects GmbH

Warburgstraße 50

20354 Hamburg

T: +49 40 743251438

M: +49 151 17639531

d.mayer@greentech.energy

www.greentech.energy

Dipl. Ing. Bauwesen Wolf Christian Traxel

greentech projects GmbH

Warburgstraße 50

20354 Hamburg

T: +49 40 743251416

M: +49 151 59946894

c.traxel@greentech.energy

www.greentech.energy

5. Anlagenverzeichnis

Anlage	Beschreibung	Im Anhang	Folgt
1	ZAV-Matrix Gestaltungskriterien	X	
2	Kostenübernahme Erklärung ZAV	X	
A1	Aufstellungsbeschluss Gemeinde Südmüritz	X	
A2	Einverständniserklärung Verpächter	X	
A3	Bodenwertkarte	X	
A4	Rechnerischer Nachweis Bodenpunkte	X	
A5	Muster Durchführungsvertrag	X	
B1.1	Beispielkonditionen Bürgerbeteiligung	X	
B1.2	Mustervertrag zur Kommunalbeteiligung	X	
B7	Übersichtskarte „Ländlicher Gestaltungs-Raum“ MVP	X	
B8	Naturschutzfachliches Grund-Konzept	X	
B13.2	Vergünstigtes Ökostromangebot für Bürger		

Voraussetzungen ZAV Freiflächenphotovoltaik

Stand: 31.05.2022

Vorbemerkung

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) wird eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die räumliche Entwicklung des Landes vorgelegt. Das LEP wird von der Landesregierung im Benehmen mit dem Landesplanungsbeirat festgestellt und als Rechtsverordnung erlassen. Die verbindliche Wirkung erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die textlich und/oder zeichnerisch festgelegt sind. Das LEP wird für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren festgelegt (§ 4 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG)).

Ziele der Raumordnung sind dabei das Instrument mit der stregsten Bindungswirkung. Nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind „Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (hier: LEP) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.“

Ziele der Raumordnung sind also bereits abschließend abgewogen und damit keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich. Um bei einem Geltungszeitraum des LEP von in der Regel zehn Jahren eine Möglichkeit zu schaffen, um auf neue bzw. veränderte Tatsachen reagieren zu können, ohne dabei eine zeitaufwändige Fortschreibung des LEP vorzunehmen, ist das Instrument der Zielabweichung gesetzlich vorgesehen. Dabei bleibt das LEP mit seinen Zielfestlegungen unangetastet. Es wird lediglich im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) geprüft, ob im konkreten Einzelfall, bezogen auf das konkrete Vorhaben am konkreten Standort, eine Abweichung von dem in Rede stehenden Ziel der Raumordnung zugelassen werden kann. Dabei muss die Abweichung auf veränderten Tatsachen oder Erkenntnissen beruhen, unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein und die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden (§ 6 Absatz 2 ROG, § 5 Absatz 6 LPIG).

Vorliegend geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung von dem einschlägigen Ziel des LEP möglich sein könnte, wonach „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.“ (Programmsatz 5.3 (9), zweiter Absatz, LEP 2016)

Dabei werden schwimmende Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht in die aktuelle Betrachtung einbezogen.

Projekte, in denen die auf Gewinn orientierte landwirtschaftliche Nutzung (weiterhin) vorrangig und dauerhaft ausgeübt wird und auf der Fläche eine nachrangige, zusätzliche Freiflächenphotovoltaiknutzung erfolgt (Agri-PV), können zielkonform ausgeführt werden und erfordern kein ZAV. Die landwirtschaftliche Nutzung muss in diesem Fall schließlich dauerhaft vertraglich zugesichert sowie als Bedingung der Baugenehmigung der PVA verankert werden. Die Definition der Agri-PV erfolgt in einem gesonderten Papier.

Eine grundlegende, systematische Befassung mit den räumlichen Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen und ihrem Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung wird der Fortschreibung des LEP vorbehalten sein. Aktuell geht es um den Umgang mit Vorhaben im Einzelfall aufgrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse. Eine flächen- oder mengenmäßige Gesamtdeckelung hat an dieser Stelle keine Bedeutung, da es sich um eine begrenzte Anzahl von Einzelfällen handelt.

Mit der nachfolgenden Matrix wird als Auslegungshilfe im Verwaltungsverfahren eine Grundlage dafür geschaffen, um einheitlich beurteilen zu können, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die raumordnerische Verbotsschranke der Zielfestlegung angehoben werden könnte und insofern die Möglichkeit der Zulassung einer Zielabweichung erfolgen kann. Bei Auftreten neuer, weiterer Erkenntnisse kann eine Anpassung der Matrix erforderlich werden.

Dies hat keinerlei präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlichen Belange in den Verfahren zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie in den Verfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung und stellt ausschließlich einen Bewertungsmaßstab für die Ermessensausübung im ZAV dar.

Kategorie A

Kriterien, die obligatorisch sind:

- Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss = Gemeinde positiv
- Einverständniserklärung des Landwirts
- Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land
- Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt 40 Bodenpunkte (BP) unter der Maßgabe, dass der Flächenanteil mit Böden bis 40 BP jenen mit mehr als 40 BP übersteigen muss
- nach Beendigung PV-Nutzung muss Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)
- Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag
- Größe der einzelnen FF-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten

Kategorie B

Auswahlkriterien:

Beschreibung	Punkte jeweils bis zu
fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung	30
Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	10
gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus	20
interkommunale Kooperation	10
regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)	30

Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)	20
Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume	10
Fläche ökologisch nützlich	20
Größe der FF-PVA über 100 ha*	Minus 10
Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40*	Minus 20
Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte	15
geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20	10
Systemdienlichkeit der Energiewende <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung von Wasserstoff ▪ Einbeziehung in regionale Energiesysteme ▪ anderweitige innovative Ansätze und Konzepte 	20 20 20

- ZAV ab Erreichen einer Gesamtpunktzahl von 100
- mindestens 6 Kriterien der Kategorie B müssen erfüllt sein
- Kriterien mit * zählen nicht in der Summierung der Anzahl der Kriterien

Sonderfall Projekte im 200 m Korridor entsprechend des EEG 2021

Mindestanforderungen

- Erfüllung der Kriterien nach Kategorie A
- finanzielle Beteiligung der Kommune(n) entsprechend Kriterium 1 der Kategorie B

greentech

greentech

greentech projects GmbH | Warburgstraße 50 | 20354 Hamburg | Germany

Amt Röbel-Müritz
Gemeinde Südmüritz
z.Hd. Herr Henryk Mogck
Marktplatz 1
17207 Röbel-Müritz

Ihr Ansprechpartner:
f.illg@greeentech.energy
T: +49 40 743251 416
F: +49 40 743251 120

Hamburg, den 20.02.2023

**Betreff: Kostenübernahmevereinbarung für das Zielabweichungsverfahren
„Solarpark Vipperow I & II“**

Sehr geehrter Bürgermeister Bau,
sehr geehrter Herr Mogck

hiermit unterstützen wir das für das Projekt Solarpark Vipperow zu führende Zielabweichungsverfahren. Die greentech projects GmbH sichert zu, für die Projektgesellschaften greentech invest 23 GmbH & Co. KG und greentech invest 31 GmbH, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Zielabweichungsverfahren entstehen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



greentech projects GmbH

Gemeinde Südmüritz

30-2021-018

Niederschriftsauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Südmüritz vom 19.05.2022

Top 7.2 Aufstellungsbeschluss zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für großflächige Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Vipperow und Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Südmüritz beschließt:

1. die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Vipperow" gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung und Betreibung einer großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich des Ortsteiles Vipperow.

Der Bereich, für den der vorhabenbezogene Bebauungsplan gelten soll, ist in beiliegendem Lageplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt und umfasst 2 Teilgeltungsbereiche. Teilgeltungsbereich 1 befindet sich westlich der Ortschaft Vipperow und grenzt südlich an die B 198. Teilgeltungsbereich 2 befindet sich südwestlich der Ortschaft Vipperow und südlich von Teilgeltungsbereich 1.

Teilgeltungsbereich 1 umfasst in der Gemarkung Vipperow, Flur 5, die Flurstücke 1 und 2/1 und nimmt eine Fläche von ca. 35 ha ein.

Teilgeltungsbereich 2 umfasst in der Gemarkung Vipperow, Flur 5, die Teilfläche des Flurstückes 34 und nimmt eine Fläche von ca. 19 ha ein.

Ziel und Zweck der Planung:

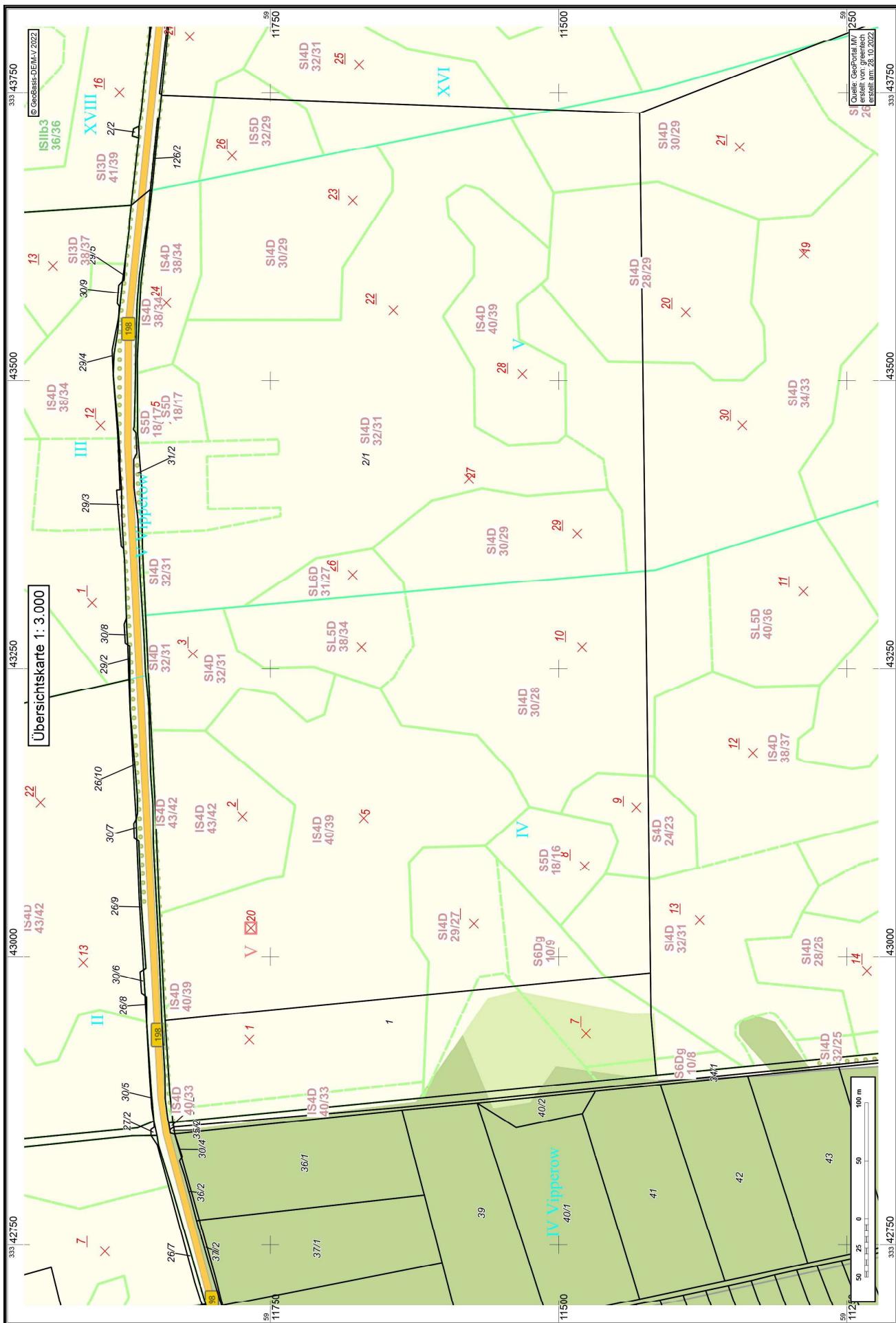
- - die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung der Nutzung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage"
2. der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Vipperow" der Gemeinde Südmüritz ist gemäß §2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Zielabweichungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Vipperow" beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu beantragen, nachdem der Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Südmüritz die Kriterienkataloge A und B ausgearbeitet hat und diese durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Südmüritz durch Beschluss bestätigt wurden.

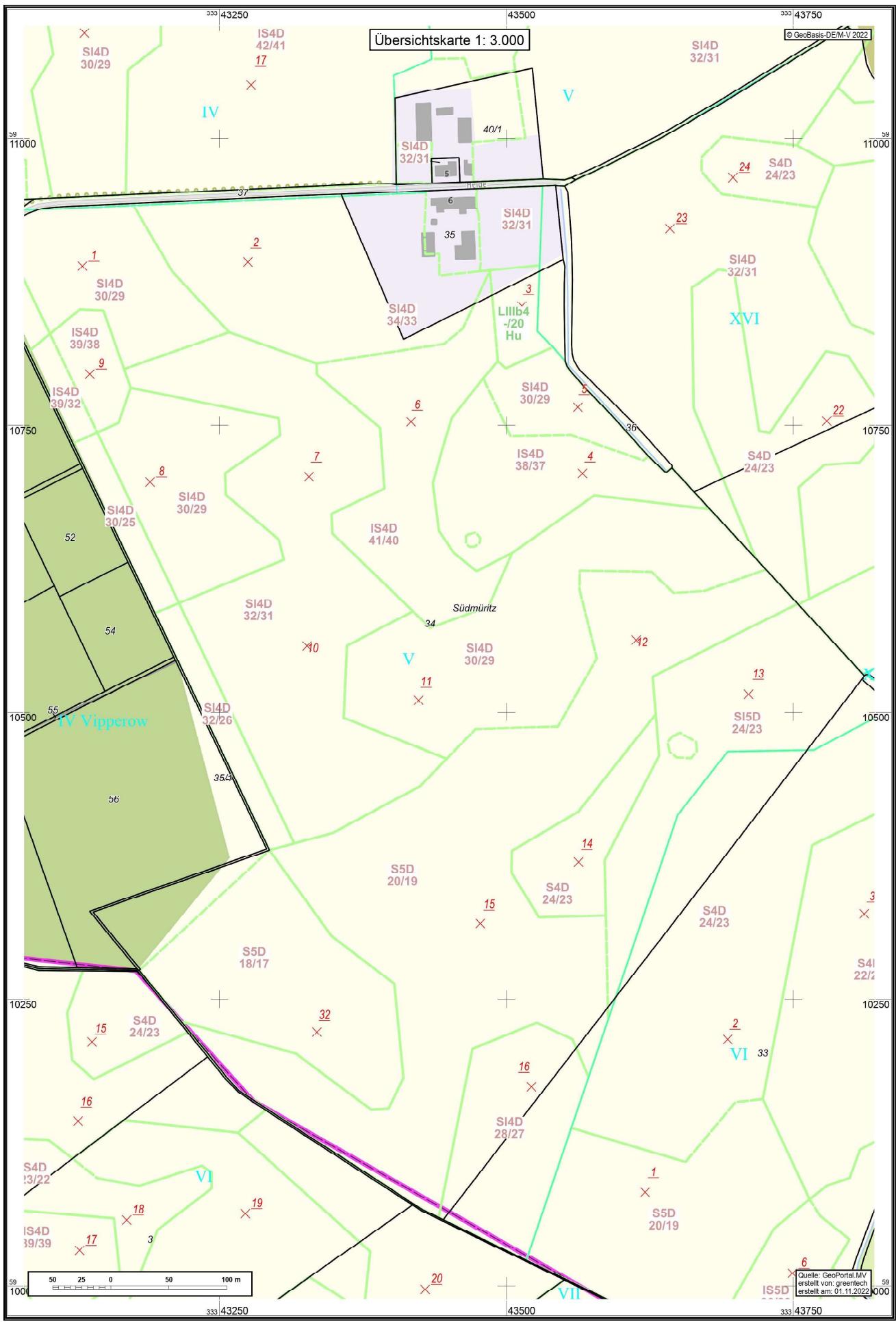
Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	8	5	3	0

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Schriftführung:
Katja Moeller





Legende



Planfläche



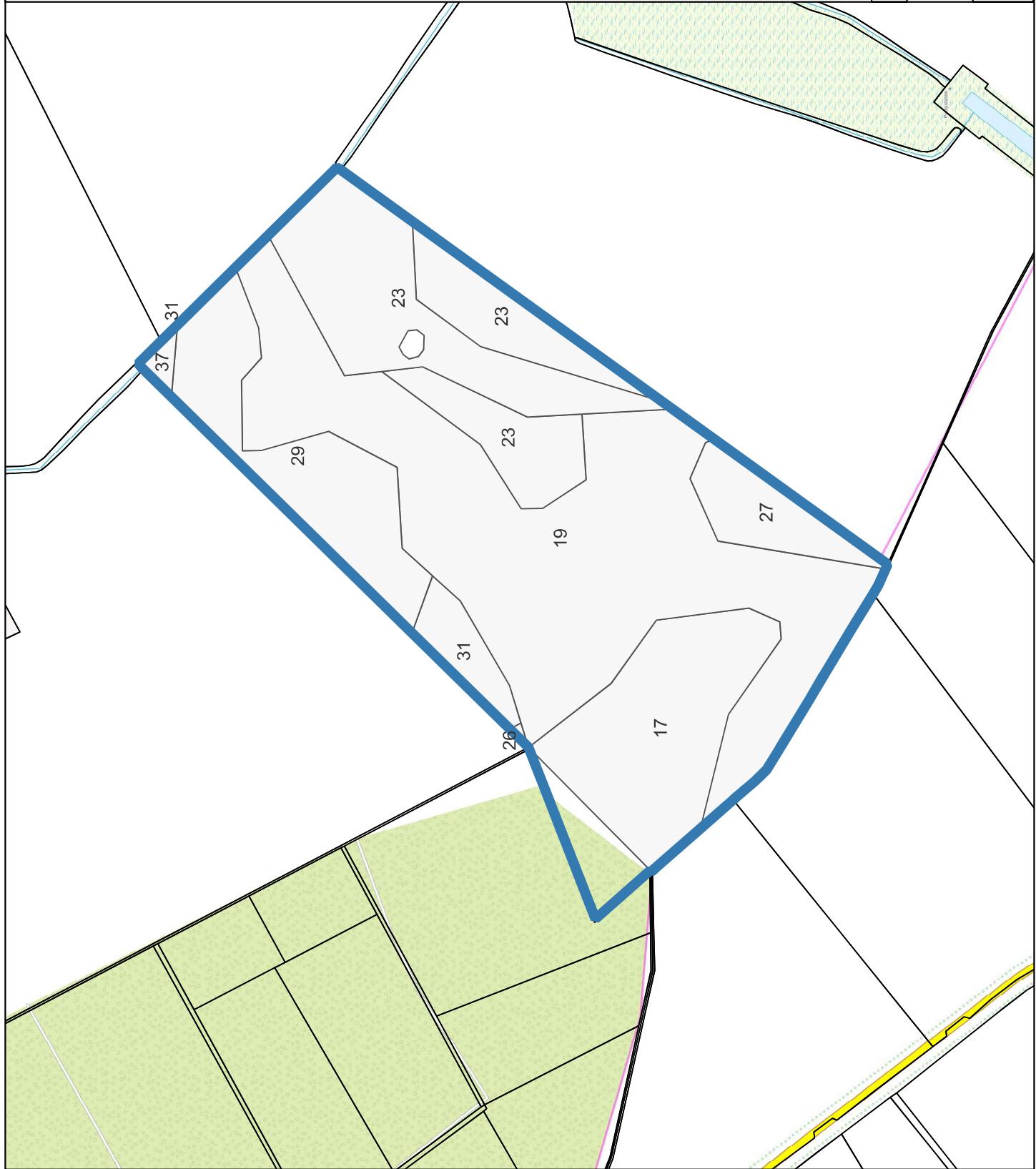
0 100 200 m

Maßstab 1:7.500

Datum: 01/11/2022

green tech

Warburgstr. 50
20354 Hamburg



Legende



Planfläche

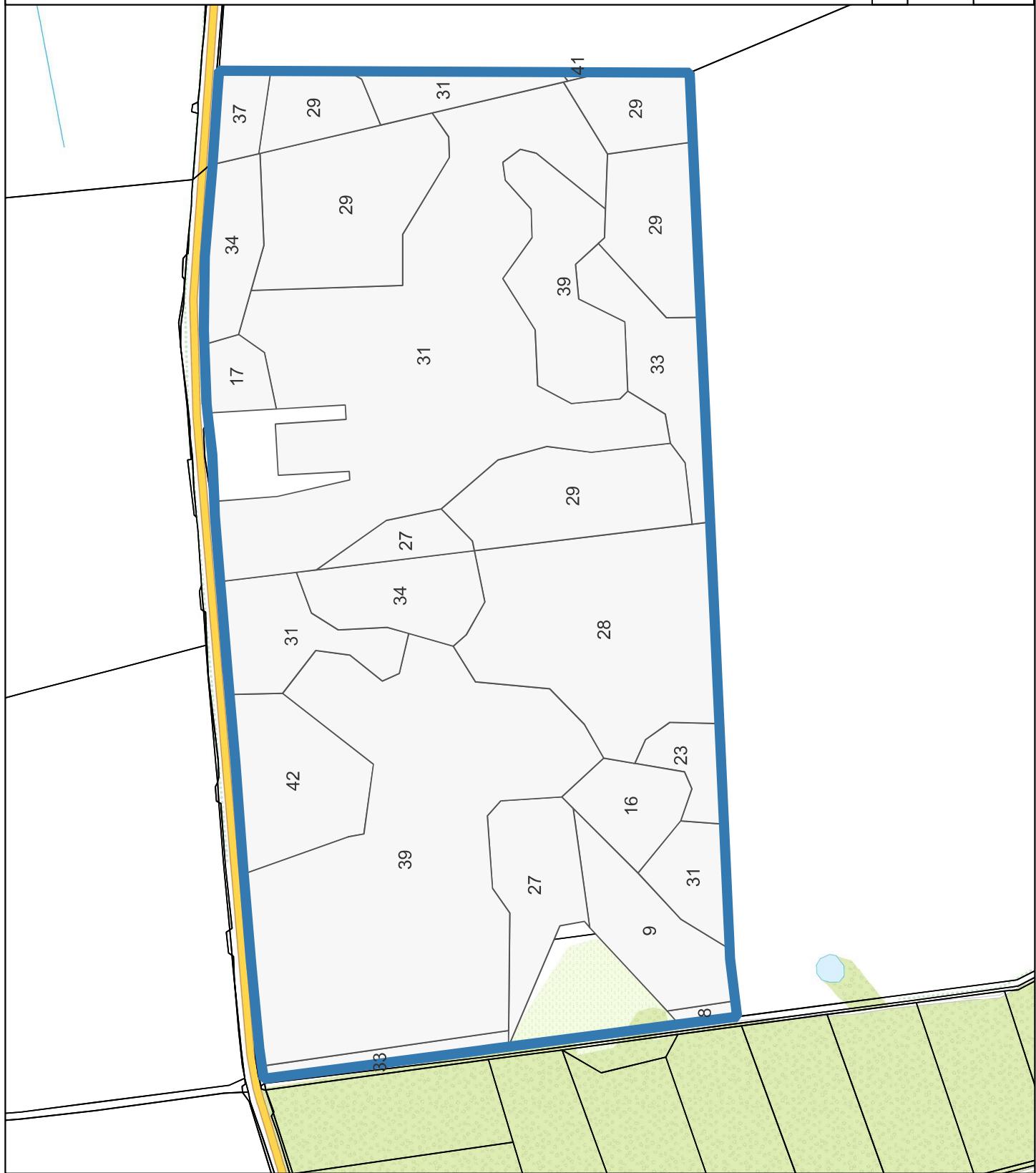
0 100 200 m

Maßstab 1:7.500

Datum: 01/11/2022

greentech

Warburgstr. 50
20354 Hamburg



Anlage A4.2

Rechnerischer Nachweis Bodenpunkte im Geltungsbereich "Solarpark Vipperow I&II"

greentech

Vipperow I & II Stand 20.02.2023

Potenzialgebiet		
Größe	55	ha
Flur	5	
Flurstücke	1, 2/1, 34	

Bodenpunkte Flächenanteil

Bodenpunkte	Fläche in m ²	Fläche in ha	Fläche in ha	in % der Gesamtfläche
42	14.132	1,4		
41	155	0,0	1,4	2,6%
39	83.383	8,3		
37	4.332	0,4	8,8	15,8%
34	16.427	1,6		
33	13.211	1,3		
31	98.328	9,8		
29	78.196	7,8		
28	34.010	3,4		
27	22.556	2,3		
26	123	0,0		
23	45.916	4,6		
19	81.728	8,2		
17	29.332	2,9		
16	6.719	0,7		
9	10.854	1,1		
8	764	0,1		
Restfläche	14.784	1,5	1,5	2,7%

Gesamtfläche 554.950 55,5 55,5 100%

Flurstücke

Flurstück	Gesamtfläche in m ²	Genutzte Fläche in m ²	Bodenpunkte	in % der Gesamtfläche
1 & 2/1	370.078	370.078	31,63	67%
34	184.872	184.872	19,31	33%

Gesamt	554.950,00	554.950,00	27,52	
in ha	55,50	55,50		

Bodenpunkte Flurstücke

Gemeinde Südmüritz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Städtebaulicher- und Durchführungsvertrag

zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark Vipperow“

Die Gemeinde
Landkreis

Südmüritz
Mecklenburgische Seenplatte

vertreten durch

Andreas Lange
Bürgermeister

nachfolgend Gemeinde genannt

Vipperow I Solar Farm GmbH & Co. KG,
Vipperow II Solar Farm GmbH & Co. KG
Heide 6, 17207 Südmüritz OT Vipperow

vertreten durch

Geschäftsführer Oliver Herzog und
Bernd-Alexander Sönnichsen

nachfolgend Vorhabenträger genannt

schließen gemäß § 11 und § 12 Baugesetzbuch (BauGB) folgenden Vertrag:

§ 1

Vorbemerkungen

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; Fl.-Nr. xxx bis xxx, xxx und xx Gemarkung Vipperow, Flur x siehe Anlage 1.

- 1.1 Den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanes hat die Gemeinde am XX auf Antrag des Vorhabenträgers gefasst.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

Die Beteiligten regeln mit diesem Vertrag ihr Zusammenwirken bei der Erstellung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Bebauungsplanes und der Durchführung des Vorhabens. Die gesetzlich auferlegte Verantwortung der Gemeinde Südmüritz für das Planverfahren bleibt davon unberührt.

Gegenstand des Vertrages ist die

- 2.1. Durchführung der erforderlichen städtebaulichen Planungen (Bebauungsplan und Aufstellung Flächennutzungsplan) sowie
- 2.2. die Errichtung des im Bebauungsplan dargestellten privaten Bauvorhabens auf den Grundstücken.
- 2.3. Errichtung der dazugehörigen Erschließungsanlagen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes .

§ 3

Planungsziel

- 3.1. Mit dem Bebauungsplan und der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Südmüritz wird gemäß § 11 und § 12 BauGB die Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Freiflächen- Photovoltaikanlage im Plangebiet geschaffen.
- 3.2. Für den Fall, dass sich infolge der Ausführungsplanung Änderungen zu den vorgenannten baulichen Anlagen und / oder den Maßnahmen des Naturschutzes ergeben, sind diese Änderungen in Übereinstimmung mit § 8 Absatz 1 dieses Vertrages einvernehmlich in den Vertrag aufzunehmen.

§ 4

Verpflichtungen des Vorhabenträgers

- 4.1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, zur Kostenübernahme aller erforderlichen Planungen für die Erarbeitung der Bauleitplanung (Bebauungsplan und Anpassung Flächennutzungsplan) für die Ausweisung der Fläche als Sondergebiet Photovoltaik. Er wird zur Erarbeitung des Entwurfs und für die Verfahrenskoordinierung in Abstimmung mit der Gemeinde ein geeignetes Planungsbüro/ Stadtplaner beauftragen.
- 4.2. Der Umfang der Leistungen umfasst den kompletten Verfahrensablauf bis zur Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die inhaltliche Erarbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit der Gemeinde.

Die Planungskosten werden auf der Grundlage eines gesonderten Honorarvertrages, der zwischen dem Vorhabenträger und dem beauftragten Planungsbüro abzuschließen ist, festgesetzt.

- 4.3. Der Vorhabenträger verpflichtet sich mit der Baugenehmigung eine Rückbaubürgschaft bei der Gemeinde Kropp zu hinterlegen.
- 4.4. Der Vorhabenträger wird dafür Sorge tragen, dass im Rahmen der gesetzlichen Zerlegungsbestimmungen Gewerbeerträge nach Möglichkeit der Gemeinde zugewiesen werden.

§ 5

Verpflichtungen der Gemeinde

- 5.1. Die Gemeinde wird den Vorhabenträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten und bestehender Rechtsvorschriften unterstützen, einschließlich der Übergabe von den Standort-betreffenden Planungsunterlagen.
Die Gemeinde wird während der Laufzeit dieses Vertrages für das betroffene Gebiet keine anderen Planungen einleiten. Diese Verpflichtung endet, wenn der Vorhabenträger nicht bis zum 31.12.20XX eine den gesetzlichen Bestimmungen und den Ergebnissen der vorausgegangenen Abstimmungsgespräche entsprechende genehmigungsfähige Planfassung des Bebauungsplans vorlegt.
- 5.2. Werden der Gemeinde Tatsachen bekannt, die die Planung und Durchführung des Vorhabens in irgendeiner Form behindern oder beeinflussen können, so ist sie verpflichtet, die Vorhabenträger davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Herstellung der Erschließungsanlagen und Nutzung

- 6.1. Die Vorhabenträger verpflichten sich für die Ausführung nur fachlich geeignete, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen einzusetzen. Die Bauleitung liegt beim Vorhabenträger, dieser bedient sich eines Generalunternehmers. Die Gemeinde ist von den Baumaßnahmen und dem Baufortschritt in Kenntnis zu setzen und ihr ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu Kontrollzwecken zu gewähren.
- 6.2. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die im Gebiet des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen. Sie verpflichten sich,
 - a) innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben zu stellen, wie es aus den zeichnerischen Vorgaben ersichtlich ist;
 - b) innerhalb von 24 Monaten ab Erteilung einer vollziehbaren Baugenehmigung dieses Vorhaben zu erstellen.
 - c) innerhalb von 12 Monaten nach endgültiger Einstellung der Einspeisung der Energie die komplette Anlage abzubauen. Vorübergehende Unterbrechungen (maximal 6 Monate) der Einspeisung der Energie sind unschädlich, solange nach der

allgemeinen Verkehrsauflösung davon ausgegangen werden kann, dass der Betrieb der Anlage nicht nur vorübergehend fortgesetzt werden soll. Auch hier wird die Gemeinde von jeglichen Kosten freigestellt, eine entsprechende Bürgschaft ist bei der Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen.

- 6.3. Nach Fertigstellung der Maßnahmen im öffentlichen Bereich findet eine gemeinsame Schlussabnahme in Form einer Begehung statt. Der Gemeinde ist zum Tag der Schlussabnahme der Leitungsbestand als Plandokument zu übergeben.
- 6.4. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, gemäß der bedingenden Festsetzung im Bebauungsplan dafür Sorge zu tragen, dass umweltrelevante Gefahren für die Schutzgüter verbindlich geregelt werden. Dies bedeutet die Fläche des gesamten Geltungsbereiches ist so herzurichten, dass von ihr künftig keine Gefahren für die Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch zu besorgen sind
- 6.5. Zwischen allen Vertragspartnern wird vereinbart, dass die verkehrstechnische Erschließung über das vorhandene Flurwegenetz wie nachfolgend beschrieben zu erfolgen hat:
 - Hauptzufahrt auch während der Bauzeit über das Flurstück XX
 - Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge der öffentlichen Erschließung über das Flurstück XX
 - die Anbindung des Gebietes erfolgt über die Ortslage XX
- 6.6. Sämtliche Flächen, die vom Vorhabenträger im Rahmen der äußeren Erschließung bzw. im Rahmen von Wartungsarbeiten in Anspruch genommen werden zur Bauzeit als auch danach, sind entsprechend dem vorhandenen Ausbauzustand wieder herzustellen. Dabei sind die öffentlich-rechtlichen und die privat-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- 6.7. Der Vorhabenträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Gemeinde als Kopie vorzulegen.
- 6.8. Der Vorhabenträger verpflichtet sich vor der Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung und Begehung mit der örtlichen Feuerwehr vorzunehmen.

§ 7

Haftungsausschluss

- 7.1. Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde von Forderungen Dritter, die sich aus dem Vertragsgegenstand ergeben könnten, frei.
- 7.2. Scheitert der Bebauungsplan aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, stehen dem Vorhabenträger keine Ersatzansprüche durch die Gemeinde zu.
Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes (§ 12 Abs. 4 BauGB) können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1. Vertragsänderungen oder -Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung wird der Verfahrensakte des Bebauungsplanes beigefügt.
- 8.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Südmüritz, den 2024

Hamburg, den2024

.....
für die Gemeinde Südmüritz
Bürgermeister Bau

.....
für den Vorhabenträger
Geschäftsführer
Oliver Herzog und
Bernd-Alexander Sönnichsen

Anlage B1.1

Beispiel Konditionen und Ablauf von Crowdfunding als Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung:

greentech sieht die Möglichkeit vor, dass sich **Anwohner** an der Finanzierung des **Solarparks** beteiligen und so von der Realisierung des Projektes **profitieren** können.

Vorläufige Eckdaten der Beteiligungsmöglichkeit:¹

- Beteiligungsart: **Nachrangdarlehen**
- Emissionsvolumen: projektabhängig, bis zu ca. **300.000 €**
- Laufzeit: bis zu **10 Jahre**²
- Verzinsung: lfd. Zahlung, Höhe markt- u. projektabhängig, ca. **[4,00-4,50 %]**
- Tilgung: **endfällig** oder in **zwei Ballonraten** (z.B. Jahr 9 und 10)
- Investition: ab ca. **250-500 €** und max. **25.000 €**³



Regionalisierung durch (Vor-)zeichnungsrechte für Anwohner der **Standortgemeinde**, üblicherweise **PLZ-Filter** und durch **Bekanntmachung** innerhalb der Gemeinde über z.B. Aushang, Amtsblatt oder Veranstaltungen.

Die Emission erfolgt über eine Crowdfunding-Plattform mit vollständig **digitaler Zeichnungsstrecke** in zwei Runden.

In der **ersten Runde** wird durch eine **regionale Bekanntmachung** in der Standortgemeinde und einem **PLZ-Filter** das Angebot für Anwohner freigegeben.

In der **zweiten Runde** wird, nur wenn das Mindestanlagevolumen von voraussichtlich **150.000 €** nicht in Runde 1 gezeichnet wurde, dass Angebot für weitere **Investoren freigegeben**.



Informationen und rechtliche Hinweise:

Im **Vergleich** zu früher unter **EEG** konzipierten Solarparks mit 20-jähriger staatlicher Einspeisevergütung sind **PPA-basierte** Projekte deutlicher unternehmerisch geprägte Investments. Daher wird eine Ausgestaltung als **Nachrangdarlehen mit fester Verzinsung** und fester **Laufzeit** angestrebt. Über eine Crowdinvesting-Tranche ist dies einfach, direkt und transparent möglich.

Ein **Nachrangdarlehen** ist eine **Vermögensanlage** im Sinne des **§1 Abs. 2 Nr.4 VermAnlG**. Der Vorhabenträger ist Emittent und Anbieter der auf einer Plattform angebotenen Vermögensanlage. **Investoren** schließen mit dem **Vorhabenträger** einen einzelnen zweckgebundenen, qualifizierten nachrangigen **Darlehensvertrag** ab.

¹ Planwerte/Daten in Abhängigkeit von gesetzlichen Regulierungen für Bürgerbeteiligungsmodelle sowie von geltenden Vorgaben der involvierten Crowdfunding-Plattform und der aktuellen Markt- und Projektsituation.

² Möglichkeit der frühzeitigen **ordentlichen Kündigung** durch den **Emittenten**. Im Falle einer frühzeitigen Kündigung werden der **Darlehensbetrag** und fällige **Zinsen** vollständig an den Darlehensgeber **ausbezahlt**.

³ Grundsätzlich gilt max. **1.000 €** für Privatinvestoren gemäß **§2a VermAnlG**, mit zwei Ausnahmen:

- Max. **10.000 €** wenn frei verfügbares Vermögen, in Form von Bankguthaben oder Finanzinstrumenten, von mindestens **100.000 €** vorhanden
- zweifacher Betrag des durchschnittlichen mtl. Nettoeinkommens, jedoch max. **25.000 €**

Vertraulich

**Vertrag
über die finanzielle Beteiligung einer Gemeinde
an einer Photovoltaik-Freiflächenanlage
gem. § 6 EEG 2021**

—
vertreten durch die Geschäftsführer
— und —

- folgend „**Betreiber**“ -

und

—
vertreten durch —

- folgend „**Gemeinde**“ -

- Betreiber und Gemeinde folgend auch gemeinsam „**Parteien**“

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Vertragsgegenstand.....	3
3.	Einseitige Freiwillige Zuwendung ohne GEgenLeistung	4
4.	Ermittlung der relevanten Strommengen	5
5.	Abrechnung, Zahlung, Rückforderung.....	6
6.	Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung	6
7.	Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung.....	7
8.	Änderungen des Gemeindegebiets	8
9.	Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz.....	8
10.	Verhältnis zu anderen Pflichten.....	9
11.	Schlussbestimmungen	9
12.	Anlagen.....	10

1. Präambel

- 1.1. Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer insgesamt installierten Leistung von circa ____ kWp (folgend „**PVA**“). Bei der PVA handelt es sich um eine Freiflächenanlage im Sinne der Regelungen der Erneuerbare Energien Gesetzes (§§ 3 Nr. 1; 3 Nr. 41 EEG 2021), also um eine Anlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht worden ist, welche vorrangig zu anderen als solaren Zwecken errichtet wurden (§ 3 Nr. 22 EEG 2021).
- 1.2. Für die Fläche, auf der die PVA errichtet werden soll (folgend: **Anlagenstandort**), liegt der Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes der Gemeinde vom ____ vor. Dieser ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist. Der voraussichtliche Anlagenstandort im Plangebiet ergibt sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten Lageplan. An diesem Anlagenstandort sollen sämtliche Module der PVA, welche insgesamt der in Ziff. 1.1. installierten Leistung entsprechen, errichtet werden. Die Gemeinde ist also voraussichtlich auch eine von der PVA betroffene Gemeinde im Rechtsinne (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EEG).
- 1.3. Die jährlichen Strommengen, die in der PVA voraussichtlich erzeugt werden, ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügten Ertragsprognose. Die darin enthaltenen Angaben dienen lediglich der Information; sie sind rechtlich unverbindlich. Die mit Regelungen dieses Vertrages beziehen sich nur auf die von der PVA tatsächlich in das Netz eingespeisten Strommengen.
- 1.4. Der Betreiber möchte der Gemeinde eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung nach den dafür geltenden Regelungen des EEG (§ 6 Abs. 3 EEG) freiwillig anbieten, und zwar ab erstmaliger Einspeisung von Strom in das Netz. Die Gemeinde möchte das Angebot des Betreibers annehmen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Bedingungen unter denen der Betreiber der Gemeinde eine einseitige freiwillige Zuwendung in der in diesem Vertrag geregelten Höhe für die tatsächlich aus der PVA eingespeisten Strommengen zukommen lässt.
- 2.2. Die voraussichtlichen technischen Parameter der vertragsgegenständlichen PVA ergeben sich aus der als **Anlage 3** beigefügten Ertragsprognose. Die Parteien sind dabei jedoch darüber einig, dass sich weder daraus noch aus den Regelungen

dieses Vertrages eine Rechtspflicht zur Errichtung der geplanten PVA in der geplanten Größe, in der Gemeinde, an dem geplanten Standort und mit den geplanten Erträgen ergibt.

- 2.3. Soweit die PVA tatsächlich errichtet wird, wird der Betreiber die Gemeinde spätestens zwei Wochen vor Anschluss der PVA an das Netz über den tatsächlichen Status der PVA informieren, und zwar in Bezug auf folgende Eckdaten:
 - Voraussichtliches Datum des Netzanschlusses
 - Installierte Leistung
 - Tatsächlicher Anlagenstandort
- 2.4. Über Erweiterungen der PVA nach Vertragsschluss, die sich auf den Geltungsbereich des diesem Vertrag zugrundeliegenden Bebauungsplan zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beziehen, wird der Betreiber die Gemeinde informieren. Die Parteien werden die Erweiterung durch Nachtrag zum Gegenstand dieses Vertrages machen.

3. EINSEITIGE FREIWILLIGE ZUWENDUNG OHNE GEGENLEISTUNG

- 3.1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde eine einseitige freiwillige Zuwendungen in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung für die durch die vertragsgegenständliche PVA tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge zu zahlen. Über die erstmalige Einspeisung in das Netz wird der Betreiber die Gemeinde unverzüglich nach erfolgtem Netzanschluss informieren.
- 3.2. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendung nach Ziff. 2.1. nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Die Zahlungen nach Ziff. 3.1. verstehen sich also ohne gesetzliche Umsatzsteuer oder andere gesetzliche Abgaben.
- 3.3. Die Zahlung der Beträge vorstehender Ziff. 3.1 erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde. Der Betreiber hat gegen die Gemeinde weder einen direkten noch indirekten Gegenleistungsanspruch. Das heißt, dass die Gemeinde

aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.

- 3.4. Sofern die Gemeinde Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit den Zahlungen vorstehender Ziffer 3.1.
- 3.5. Die Zahlungen nach Ziff. 3.1. 1 und 2 erfolgen ohne Zweckbindung. Die Gemeinde, kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- 3.6. Den Parteien ist bewusst, dass Verstöße gegen die in Ziffern 3.1., 3.3 bis 3.5. beschriebene Intention den Tatbestand der Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung erfüllen kann (§§ 331 bis 334 StGB). Sie sind gleichermaßen daran interessiert, dieses Risiko nicht einzugehen.

4. ERMITTLEMENT DER RELEVANTEN STROMMENGEN

- 4.1. Die tatsächlich eingespeisten Strommengen bestimmen sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der PVA mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (Msbg) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden.
- 4.2. Erstreckt sich die PVA über mehrere Gemeindegebiete bei Nutzung eines gemeinsamen Netzzanschlusses errechnet sich die für diesen Vertrag maßgebliche tatsächlich eingespeiste Strommenge im Verhältnis zu der sich auf dem Gebiet der vertragsgegenständlichen Gemeinde errichteten installierten Leistung der PVA zur angeschlossenen Gesamtleistung.
- 4.3. Speisen mehrere in der Gemeinde belegene PVA den Strom über einen gemeinsamen Netzzanschluss in das öffentliche Stromnetz ein, bemisst sich die jeder einzelnen PVA zuzuordnende tatsächlich eingespeiste Strommenge ebenfalls im Verhältnis zur installierten Leistung.

5. ABRECHNUNG, ZAHLUNG, RÜCKFORDERUNG

- 5.1. Der Betreiber erstellt bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach Ziff. 4 eine Gutschrift zugunsten der Gemeinde, und zwar bezogen auf folgenden Abrechnungszeitraum: 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres. Die Gutschrift ist innerhalb von fünf Werktagen nach dem 15. Dezember des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- 5.2. Die Gemeinde kann vom Betreiber Nachweise dafür verlangen, dass die Angaben über die tatsächlich eingespeisten Strommengen zutreffen. Als Nachweis über die tatsächlich eingespeisten Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
- 5.3. Der Gemeinde ist bekannt, dass Betreiber von Anlagen, die für die eingespeisten Strommengen eine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen, die Möglichkeit haben, sich die an die Gemeinde geleisteten Zahlungen vom Netzbetreiber im Rahmen der Jahresabrechnung erstatten zu lassen. Vor diesem Hintergrund wird die Gemeinde den Betreiber bei Bedarf dabei unterstützen, die Erstattungsansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, etwa durch Bestätigung der geleisteten Zahlungen.
- 5.4. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

6. VERTRAGSBEGINN, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 6.1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
- 6.2. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre gerechnet ab Unterzeichnung. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag zweimalig um weitere 5 Jahre, wenn er

nicht mit einer Frist von [3] Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.

- 6.3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von [3] Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 ausgeschlossen.
- 6.4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn,
 - a. die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 EEG 2021 betroffen ist;
 - b. die Regelung in § 6 EEG 2021 insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungs- oder europarechtswidrig erklärt wird;
 - c. der Betreiber die PVA nicht in der Gemeinde errichtet oder nicht an das Netz anschließt oder den Betrieb der PVA aufgibt;
 - d. die Zahlungen nach §§ 1 und 2 verboten oder unzulässig werden;
 - e. Für eine nach dem EEG geförderte PVA der Anspruch auf Zahlung der Marktpremie nicht mehr besteht.
 - f. Für eine nicht nach dem EEG geförderte Anlage ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme abgelaufen ist.
- 6.5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung.

7. RECHTSNACHFOLGE BEZÜGLICH DER BETREIBERSTELLUNG

- 7.1. Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber/ die neue Betreiberin im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG

2021 zu übertragen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass sich die künftige Betreibereigenschaft vor Inbetriebnahme ändert.

- 7.2. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers an. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich.
- 7.3. Die vorangehenden Absätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

8. ÄNDERUNGEN DES GEMEINDEGEBIETS

- 8.1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebiets und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
- 8.2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang als i. S. v. § 6 EEG 2021 betroffen ist, erfolgt mit ab dem Zeitpunkt ab dem die Änderung wirksam wird eine neue Zuordnung der in Ziff. 3.1 genannten Zuwendungen.
- 8.3. Der Betreiber wird die Gemeinde über eine solche neue Zuordnung unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren. Im Anschluss werden die Parteien diesen Vertrag sowie die dazugehörigen Anlagen in dem für die Neuzuordnung erforderlichen Umfang durch schriftliche Nachtragsvereinbarung anpassen.
- 8.4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

9. VERÖFFENTLICHUNG UND WEITERGABE DES VERTRAGES; DATENSCHUTZ

- 9.1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz ganz oder teilweise zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu

veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.

- 9.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
- 9.3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 erforderlich ist.
- 9.4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (sämtliche: betroffene Personen) zu erfüllen.

10. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN PFLICHTEN

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere solche nach Landesrecht, unberührt.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine

Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich und rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für vertragliche Lücken.

- 11.2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2021 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2021 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- 11.3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- 11.4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12. ANLAGEN

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- Anlage 1: Satzungsbeschluss Bebauungsplan
- Anlage 2: Lageplan
- Anlage 3: Ertragsprognose (oder anderes Dok.)

Anlage B7

Karte der ländlichen Gestaltungsräume Mecklenburg-Vorpommern



greentech projects GmbH – Photovoltaik-Anlage (PVA) Gemeinde Südmüritz; Vipperow – Naturschutzfachliches Konzept als Anlage zum Antrag zur positiven Bescheidung des Zielabweichungsverfahrens Stand 04.01.2023

PVA Gemeinde Südmüritz – Naturschutzfachliches Konzept, bezugnehmend auf die Kriterien der Kategorie B Nr. 8 „Fläche ökologisch nützlich“ und Nr. 11 „Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte“

04.01.2022 – Schmidt (wagner Planungsgesellschaft)

Grundkonzept - Standortbedingungen

In der Gemeinde Südmüritz, OT Vipperow soll auf zwei Projektflächen durch die Realisierung von jeweils einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) ein Beitrag zum dringend notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaziele Deutschlands geleistet werden. Vorliegender Antrag bezieht sich auf die **Projektflächen Vipperow I und Vipperow II** mit insgesamt ca. 55 ha Fläche (Teilflächen 35 ha bzw. 19 ha). Auf beiden Flächen erfolgt die Nutzung einer bisher intensiv, ackerbaulich genutzten, vorbelasteten und ökologisch geringwertigen Fläche. Das **naturschutzfachliche Konzept** soll jedoch auf beiden Projektflächen im Zusammenhang entwickelt und umgesetzt werden, um ökologische Potenziale synergetisch zu nutzen. Das Konzept sieht die Förderung des vorhandenen ökologischen Potenzials und Artenspektrums am Standort sowie die Aufwertung der Vorhabengesamtfläche selbst vor. Die Freiflächen und von den PV-Modultischen überschirmten Flächen werden dazu begrünt und die entstandene Grünfläche wie ein extensives Grünland gepflegt. Entsprechend einer zunächst vorgesehenen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 werden mindestens 30 % der 55 ha Vorhabenfläche als Freifläche begrünt. Zudem werden auch die mit Modultischen überstandenen Flächen begrünt und sind fast vollständig unversiegelt, da für die Standfüße der Module nur ca. 40-50 m² Versiegelung anfallen. Die extensive Pflege erfolgt unter Ausschluss der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, sonstiger Bodenbearbeitung sowie des ersten Mahdterms (oder alternativ Beweidungsgangs), aus Artenschutzgründen, nicht vor dem 01. Juli. Bei einer Pflege durch Mahd werden maximal 2 Mahdgänge im Jahr durchgeführt und bei einer Schafbeweidung wird ein Besatz von 1 GVE/ha (Großvieheinheit je Hektar) nicht überschritten. Das Mahdgut wird abtransportiert, um eine „Abmagern“ bzw. eine „Abmagerung“ des vormals intensiv gedüngten Standorts gewährleisten zu können und eine erhöhte Biodiversität im Bereich der Flora und Fauna zu erzeugen. Das Mahdgut ist weiterhin potenziell in Biogasanlagen verwertbar, um Synergieeffekte für den Klimaschutz nutzen zu können.

Standortprägung und Kompensation: Der Standort des Vorhabens und sein weiteres Umfeld sind geologisch heterogen ausgeprägt. Die Projektfläche wird durch Geschiebelehm und –mergel (nördlicher Teilbereich) und sandige Oberflächenausprägung (südlicher Teilbereich) charakterisiert. Daneben besteht in östlicher Richtung eine räumliche Nähe zum Müritz-Gewässerkomplex (Kleine Müritz und Müritzarm), in dessen Uferbereichen sich diverse Moorflächen anschließen. Neben der vorgesehenen Begrünung und Extensivierung der Projektfläche selbst, bietet es sich daher an, im räumlichen Kontext weitere Aufwertungspotenziale zur Kompensation zu nutzen bzw. zu prüfen.

Trotz der positiven, ökologischen Aspekte einer Umnutzung von intensiv genutzter Ackerbaufläche zu einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit Begrünungskonzept stellt der Vorhabentyp im Allgemeinen grundsätzlich einen zu kompensierenden Eingriff im Sinne des

greentech projects GmbH – Photovoltaik-Anlage (PVA) Gemeinde Südmüritz; Vipperow – Naturschutzfachliches Konzept als Anlage zum Antrag zur positiven Bescheidung des Zielabweichungsverfahrens Stand 04.01.2023

§ 12 Abs. 1 Nr.12 NatSchAG M-V dar (Errichtung baulicher Anlagen). Nach Berechnungsmodell der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern Neufassung 2018 (Stand 2019) ergibt sich hierbei, auch bei Beanspruchung einer intensiv genutzten Ackerfläche, rechnerisch immer ein zu erbringender Kompensationsbedarf. Das vorgesehene Begrünungskonzept kann dabei lediglich kompensationsmindernd angerechnet werden. Die Kompensation soll dabei weitestgehend in einem Realausgleich durch Aufwertung von Flächen im Planungsumfeld erfolgen, um Synergien zwischen Plangebiet, Ausgleichsflächen und hochwertigen Flächen im Planungsumfeld zu schaffen. Anrechenbar nach Methodik der HzE und gleichzeitig durch Flächenzugriff potenziell im erweiterten Planungsumfeld umsetzbar wären: „Umwandlung von Acker in Grünland“, „Wiedervernässung“ oder „Extensivierung der bestehenden Nutzung“; als Verbindungselement ggf. auch „Anlage und Entwicklung von Feldgehölze und Feldhecken“). Im gesamten Prozess der naturschutzfachlichen Konzeption wird zudem die untere Naturschutzbehörde LK Vorpommern-Rügen frühzeitig miteinbezogen bzw. beratend hinzugezogen.

Hinsichtlich möglicher Artenschutzmaßnahmen wird die überwiegend bestehende Prägung der Projektfläche als mesophiler Standort (kein Trocken- oder Feuchtstandort) berücksichtigt. Dem Boden wird am Standort nach Angaben des GLRP MSE eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet; dem Grundwasserbestand eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit. Der westlich angrenzenden Waldfläche wird ebenfalls eine sehr hohe Schutzwürdigkeit im Bereich Arten und Lebensräume zugeordnet, jedoch ergibt sich diesbezüglich keine Schutzwürdigkeit der Projektfläche. In räumlicher Nähe zur Projektfläche besteht zudem eine degradierte Moorfläche (nördlich der K15/Priborner Straße). Die Projektfläche und der OT Vipperow weisen zudem eine im Vergleich zu anderen Gemeindeflächen sehr geringe Strukturdichte bezogen auf die Landschaftselemente auf. Die im GLRP MSE dargestellten Defizite und Potenziale können ebenfalls hinsichtlich einer Kompensation und zur Ableitungen von naturschutzfachlichen Maßnahmen genutzt werden.

Eingriffsvermeidend und -mindernd ist die Kabel- und Trassenführung vorrangig über Gemeindeflächen und (Verkehrs-)Wege an einem neuen Umspannwerk westlich der Stadt Röbel/Müritz vorgesehen.

Ökologische Nützlichkeit im Bereich Umweltschutz

Bei der überplanten Fläche handelt es sich gemäß der Daten des GeoPortals MV zum AUKM¹ und zum Feldblockkataster um eine erosionsgefährdete Ackerfläche mit mittlerer Exposition zur Winderosion. Entsprechend wird durch die Umnutzung der Ackerfläche zur PVA mit begrünten Freiflächen die Bodenerosion deutlich verringert (Erosionsschutz durch Festigung des Oberbodens – Schutz des Bodens) und der erhöhten Schutzwürdigkeit am Standort Sorge getragen. Durch den Entfall der bisherigen intensiven, ackerbaulichen Nutzung und einhergehend mit der vorgesehenen Begrünung erfolgt zudem eine Verbesserung der Bodenfunktion im Bereich der Filter- und Puffereigenschaften, des Wasserspeicher- und Wasserrückhaltevermögens, der Bodenfruchtbarkeit und –bildung sowie des Lebensraumpotenzials für das Edaphon. Weiterhin verringert sich der Nährstoff-

¹ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) gemäß europäischer ELER-Verordnung

greentech projects GmbH – Photovoltaik-Anlage (PVA) Gemeinde Südmüritz; Vipperow – Naturschutzfachliches Konzept als Anlage zum Antrag zur positiven Bescheidung des Zielabweichungsverfahrens Stand 04.01.2023

und Schadstoffeintrag auf der Fläche deutlich (z.B. durch Phosphate und sonstige Düngemittel, Pestizide – Schutz des Bodens und des Grundwassers). Die Projektfläche gehört zum Einzugsgebiet der Müritz. Durch den verringerten Nährstoffeintrag über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser in die Müritz wird damit ein Beitrag zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geleistet. Obwohl die Projektfläche nicht unmittelbar in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt, wirkt sich das Vorhaben auch allgemein positiv auf das Trinkwasser- und Grundwasserdargebot in der Region aus.

Ökologische Nützlichkeit im Bereich Klimaschutz

Neben o.g., sich direkt positiv auf die klimatische Bilanz auswirkenden Ausbau Erneuerbarer Energien wird auf der Projektfläche die Entstehung von Humus als organische Bodenschicht begünstigt, und damit einhergehend eine (verbesserte) Kohlenstofffixierung und -speicherung im Boden. Zusätzlich ist eine Produktion von Sauerstoff (Versorgungsleistung) durch das Begrünungskonzept zu erwarten.

Bei vollständiger Realisierung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage auf 54 ha ist jährlich eine Einsparung an CO₂-Äquivalent zum Stromverbrauch von 19.200 Haushalten zu prognostizieren.

Ökologische Nützlichkeit im Bereich Artenschutz, inklusive Flora, Fauna und Biodiversität und spezifische Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt

Durch die geplante Begrünung mit extensivem Pflegekonzept sollen insbesondere Habitate für bodenbrütende Vogelarten, Insekten und Spinnentiere sowie Bodenlebewesen (Edaphon) entstehen und gefördert werden. In der Gruppe der Insekten profitieren durch die Begrünung dabei auch verschiedene Heuschrecken-, (Lauf)Käfer-, Zikaden-, Hautflügler- (Hummeln, Bienen, Ameisen) und Schmetterlingsarten. Habitate sind ebenfalls für verschiedene Kleinsäugetiere zu erwarten, die durch die Schaffung kleiner Störbereiche in der Grünfläche die pflanzliche Diversität erhöhen können, z.B. im Bereich gefährdeter Ackerbegleitflora. Bei Gestaltung der notwendigen Einfriedung der Anlage wird entsprechend Rücksicht auf diese Artengruppen genommen (Sicherstellung der Durchschlupfmöglichkeit).

Daneben werden Nahrungsressourcen für bestäubende Insekten durch das erhöhte Blütenreichtum bereitgestellt. Bei umgesetzten und untersuchten Photovoltaikfreiflächenanlagen in Brandenburg (BB) und Mecklenburg-Vorpommern (MV) mit Begrünung der Freiflächen konnte insbesondere im Bereich der Tagfalter eine Zunahme anspruchsvollerer und seltener Arten verzeichnet werden. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Prägung der Projektfläche und der durch die Pflege verfolgten Abmagerung ist auch eine Ansiedlung von anspruchsvolleren Heuschreckenarten zu erwarten, die auf Trocken- und Magerstandorte angewiesen sind.

Mit vorgesehenen Reihenabständen von 3-3,5 m und den sonstigen nach Umsetzung der Planung verbleibenden Freiflächen, einhergehend mit dem vorgesehenen Begrünungskonzept mit extensiver Pflege, bestehen gute Bedingungen zur dauerhaften Ansiedelung der Feldlerche, Grauammer, Neuntöter, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen und Bluthänfling im Bereich der Brutvögel. Aus Monitorings aus bestehenden Anlagen in MV und BB wird zudem indiziert, dass sich auch weitere bzw. seltene Brutvogelarten dauerhaft

greentech projects GmbH – Photovoltaik-Anlage (PVA) Gemeinde Südmüritz; Vipperow – Naturschutzfachliches Konzept als Anlage zum Antrag zur positiven Bescheidung des Zielabweichungsverfahrens Stand 04.01.2023

ansiedeln können. Ein Teil der genannten Arten nutzt die PV-Module als Ansitzwarten für die Jagd. Bei der Feldlerche besteht zudem der Vorteil, dass gegenüber einer Abfolge jährlich wechselnder, unterschiedlich besiedelbarer Ackerfrüchte (Fruchtfolge) bei Realisierung des Konzeptes konstant gute Lebensraumbedingungen entstehen.

Ab 3 m breiten und besonnten Reihenabständen wurde bei vergleichbaren Photovoltaikanlagen auch eine erhebliche Zunahme der Biodiversität bei den Insekten beobachtet.

Neben dem allgemeinen Anstieg der Biodiversität ist insbesondere ein Anstieg der Individuenzahl auf der Projektfläche bei den einzelnen Artengruppen zu erwarten.

Im Umfeld der Projektfläche bestehen einige Kleingewässer, die potenziell oder im Bestand als Amphibienlebensraum genutzt werden können. Gemäß der Daten des LUNG scheint im Bereich der Amphibienarten die nach Anhang IV der FHH-RL geschützt sind, ein Vorkommen von Knoblauchkröte, Kammmolch und des Kleinen Wasserfrosches denkbar. Durch das Begrünungskonzept der geplanten Freiflächen und dem Entfall der bisherigen ackerbaulichen Nutzung ist eine Verbesserung der Migrationsmöglichkeiten für Amphibien abzuleiten, die die Projektfläche potenziell durchqueren, um die Gewässer zu erreichen. Ein Wanderkorridor durch die Projektfläche, ausgehend von der westlich angrenzenden Waldfläche (Land- und Winterhabitat), ist anzunehmen.

Im Bereich der Fledermäuse erfolgt im Zusammenhang mit der angrenzende Waldfläche die Etablierung bzw. Aufwertung eines Nahrungshabitats auf der Projektfläche.

Äquivalent zu den Amphibien kann durch das Begrünungskonzept auf der Projektfläche die Durchwanderbarkeit für Reptilien verbessert werden.

Anhand der Bodenverhältnisse erscheint zunächst im Gebiet ein Vorkommen der europäisch geschützten Schlingnatter als unwahrscheinlich. Möglich scheint gemäß der Daten des LUNG ein Vorkommen der Rote Liste 3-Arten (RL 3 M-V) der Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche sowie der europäisch geschützten Zauneidechse. Für die Wald und die Zauneidechse ergeben sich potenziell gute Lebensraumbedingungen in den besonnten Saumbereichen zur westlich angrenzenden Waldfläche. Zur Förderung der Reptilien ist im Saumbereich die Anlage von Reptilienstein- und Totholzhaufen mit grabbaren Sandkranz vorgesehen. Neben den Eidechsen profitieren hierdurch weiterhin Spezialisten z.B. im Bereich der Pflanzen, Wildbienen und Laufkäfer.

Ergänzend sollen in den Randbereichen der Anlage einige Insektenhotels zur weiteren Förderung der Wildbienen installiert werden. Im Ergebnis der faunistischen Untersuchung der Projektfläche und des Umfelds können zusätzliche Artenpotenziale erfasst werden, für die dann die Möglichkeit bestehen, Habitate zu schaffen.

Eine vorgesehene partielle Eingrünung der Einfriedung durch Zaunstrukturen mit Kletterpflanzen bietet zusätzliche Lebensräume für Gebüscht- und Nischenbrüter im Bereich der Avifauna und fördert ebenfalls den Insektenreichtum.

Zur landschaftsverträglichen Einbindung der PVA ist zudem eine Art Wallhecke mit sanfter Erhebung und Strauchbepflanzung vorgesehen. Hiervon profitieren Reptilien und Amphibien

greentech projects GmbH – Photovoltaik-Anlage (PVA) Gemeinde Südmüritz; Vipperow – Naturschutzfachliches Konzept als Anlage zum Antrag zur positiven Bescheidung des Zielabweichungsverfahrens Stand 04.01.2023

hinsichtlich zusätzlicher Strukturen als Überwinterungsbereich, wiederum Gebüsch- und Nischenbrüter bei den Vogelarten und auch diverse Spinnen- und Insektenarten. Auf Überhälter wird dabei jedoch verzichtet, um die auf der Projektfläche zu erwartenden Bodenbrüter in ihrem Sicherheitsbedürfnis nicht zu beeinträchtigen.

Im Saumbereich zur angrenzenden Waldfläche kann durch einen vorgesehenen Altgrasastreifen mit Rotationsmähdie Insektenvielfalt zusätzlich gestärkt werden.

Agrarökologische und ökonomische Nützlichkeit

Auf der begrünten Fläche des Plangebietes mit extensiver Pflege können sich verschiedene Nutzinsekten dauerhaft etablieren. Bestäubende Insekten (z.B. Schwebfliegen und Hummeln) sowie räuberisch lebende Insekten (z.B. Wespen, Marienkäfer) wirken sich wie bei Ackerrandstreifen begünstigend auf umliegende Agrarflächen aus.

Ökologische Nützlichkeit/ Förderung naturschutzfachlicher Projekte durch Biotopverbund und Biotopvernetzung

Das Vorhaben schließt südlich der B198 fast unmittelbar an den im GLRP MSE dargestellten Biotopverbund im weiteren Sinn an. Durch ein entsprechendes Begrünungs- und Maßnahmenkonzept auf der Projektfläche kann eine bisher nicht dem Biotopverbund zugehörige Fläche funktional angegliedert werden.

Durch das Begrünungskonzept der Photovoltaikfreiflächenanlage auf der Projektfläche mit extensiver Pflege entsteht, ergänzend zur vorhandenen Strukturen (z.B. Baumreihe an der B198) ein ökologischer Korridor, der verschiedene Wald- und Gehölz- sowie einige Feuchtfächer miteinander verbindet. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Biotopvernetzung im Gebiet geleistet. Vorgesehene Eingrünungsmaßnahmen – wie Heckenstrukturen – sind zudem als Leitstrukturen für Fledermäuse nutzbar und vernetzen Quartiers- und Nahrungshabitate.

Kompensations- und Ausgleichsflächen – Förderung naturschutzfachlicher Projekte

Im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für die Projektfläche werden potenzielle Flächen für die Realkompensation und ergänzend Ökokonten im räumlich funktionalen Zusammenhang geprüft. Entsprechend der im GLRP MSE dargestellten Defizite und Potenziale werden insbesondere eine Anreicherung der Strukturvielfalt der Landschaftselemente in der Offenlandschaft und eine Renaturierung degraderter Standorte anvisiert.

Zusätzliche Aspekte der Förderung naturschutzfachlicher Projekte

In Absprache mit dem Anlagenbetreiber besteht zudem die Möglichkeit die Projektfläche für die Bildung für nachhaltige Entwicklung und Umweltbildung zu nutzen. Möglich ist hierbei die ökologische Sensibilisierung von Schülern/Schulklassen für Projekte der Erneuerbaren Energien im Kontext mit biologischen Prozessen auf extensiv genutzten Grünlandflächen sowie als zweite Möglichkeit die Bereitstellung für akademische Forschungsprojekte.

greentech projects GmbH – Photovoltaik-Anlage (PVA) Gemeinde Südmüritz; Vipperow – Naturschutzfachliches Konzept als Anlage zum Antrag zur positiven Bescheidung des Zielabweichungsverfahrens Stand 04.01.2023

Literaturverweise

DIERSCHKE; BRIEMLE (2002/2008): Kulturgrasland. Ökosysteme Mitteleuropas aus geobotanischer Sicht. Stuttgart (Hohenheim). S. 183-195

JEDICKE (2014): Ökosystemleistungen des Grünlands – welche Grünlandnutzung brauchen wir? Bad Arolsen, S. 11-15

LUNG über das LINFOS MV (11/2022): Verbreitungsdaten Amphibien, (über das GeoPortal.MV). Güstrow

LUNG (2011). Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte. Erste Fortschreibung. Güstrow

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHE RÄUME UND UMWELT DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN – MKLLU MV (2022). Feldblockkataster (über das GeoPortal.MV). Schwerin

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Freiflächensolaranlagen. Handlungsleitfaden. Stuttgart. S. 41, 46f

PESCHEL et al (2019). In: BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT e.V.: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin. S. 16-18, 22-23, 25, 27-29

Schmid (1992): Untersuchungen zur Attraktivität von Ackerwildkräutern für aphidophage Marienkäfer (Coleoptera, Coccinellidae). Bern, Stuttgart, Wien

WEISS; STETTMER (1991): Unkräuter in der Agrarlandschaft locken blütenreichende Nutz insekten an. Bern, Stuttgart

greentech



Absichtserklärung

13.02.2022



zwischen der

greentech projects GmbH

und

LichtBlick SE

über die

Versorgung von Anwohnern von Photovoltaikprojekten in Mecklenburg-

Vorpommern mit Solarstrom

*OK
EW*

Absichtserklärung: Versorgung von Anwohnern von Photovoltaikprojekten in Mecklenburg-Vorpommern mit Solarstrom zwischen greentech projects GmbH und LichtBlick SE

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Projektentwicklung.....	3
Stromversorgung	3
Zeitplan	4

AK
AW

Absichtserklärung: Versorgung von Anwohnern von Photovoltaikprojekten in Mecklenburg-Vorpommern mit Solarstrom zwischen greentech projects GmbH und LichtBlick SE

Präambel

LichtBlick ist zu 100 Prozent im Besitz des niederländischen Ökoenergieunternehmens Eneco. Eneco und LichtBlick entwickeln gemeinsam digitale Lösungen im Bereich Solar, Batterien und Elektromobilität. Vor 22 Jahren kam LichtBlick bereits mit grünem Strom auf den Markt und ist heute mit 1,7 Millionen versorgten Menschen Deutschlands größter Anbieter für grüne Energie und allgemein fünftgrößter Stromversorger Deutschlands.

Mit einem Team von über 130 Mitarbeitern ist greentech ein führender Experte in der Projektentwicklung, der Anlagenplanung, der technischen Beratung, dem Bau sowie dem Betrieb und Management von Photovoltaik-Anlagen. Als vollintegriertes PV-Unternehmen bildet greentech alle Wertschöpfungsstufen bei der Realisierung und dem Betrieb von PV-Anlagen ab. Im Rahmen der Projekte in Mecklenburg-Vorpommern strebt greentech an, den Anwohnern in den Gemeinden, in denen die Projekte realisiert werden sollen, eine vorteilhafte Versorgung mit Grünstrom anzubieten.

Dies vorausgeschickt streben die beiden Unternehmen eine Partnerschaft bei der Versorgung der Anwohner der Gemeinden mit greentech-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern an.

Projektentwicklung

Greentech entwickelt aktuell in Mecklenburg-Vorpommern mehrere PV-Projekte. Mehrere dieser Projekte verfügen bereits über Aufstellungsbeschlüsse, abgeschlossene Pachtverträge sowie Umsetzungskonzepte und befinden sich somit bereits in einer konkreteren Planungsphase. Die Projekte verfügen über eine geplante Leistung von in Summe rund 144 MWp. Zudem ist ein weiterer dreistellige MWp-Betrag aus mehreren Projekten in der zusätzlichen Entwicklung. Nachfolgend sind Projekte mit vorhandenem Aufstellungsbeschluss aufgeführt:

Projekt Nr.	Leistung	Geplantes Rtb	Geplantes COD
#1 Rappin	74 MWp	Mitte 2024	Anfang 2025
#2 Vipperow I	46 MWp	Mitte 2024	Anfang 2025
#3 Vipperow II	24 MWp	Mitte 2024	Anfang 2025
Summe3	144 MWp		

Stromversorgung

LichtBlick versorgt bereits deutschlandweit Kunden mit Grünstrom. Den Anwohnern in räumlicher Nähe zu den greentech-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern soll eine Stromversorgung mit Grünstrom zu vergünstigten Konditionen angeboten werden, damit diese auch direkt von den neu zu errichtenden PV-Freiflächenanlagen profitieren können, ohne selbst in die Projekte im Rahmen einer Bürgerbeteiligung investieren zu müssen. So kann jedem Anwohner, unabhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten, eine direkte Partizipation an den Projekten von greentech in ihrer Nachbarschaft angeboten werden.

ok
pw

Absichtserklärung: Versorgung von Anwohnern von Photovoltaikprojekten in Mecklenburg-Vorpommern mit Solarstrom zwischen greentech projects GmbH und LichtBlick SE

Über die genaue Ausgestaltung der Anwohnerversorgung werden sich die beiden Parteien im weiteren Verlauf verständigen. Folgende Ansätze werden dabei verfolgt und ausgearbeitet:

- Einrichtung einer Homepage, über die Anwohner das Angebot der Stromversorgung erreichen können. Greentech und LichtBlick treten gemeinsam als Partner auf.
- Möglichkeit der Einrichtung eines PLZ-gebundenen Stromtarifs im System von LichtBlick, der den Anwohnern zu vergünstigten Konditionen im Vergleich zum normalen LichtBlick-Tarif Strom anbietet.
- Alternativ ist auch denkbar, anstelle eines separaten Tarifs den Anwohnern der Gemeinde einen Gutschein auszustellen, den sie bei der Anmeldung der Stromversorgung einlösen können und einen Bonus auf den regulären LichtBlick-Tarif bekommen. Ein solcher Gutschein muss entsprechend eine mehrjährige Gültigkeit aufweisen, damit auch diejenigen Anwohner, die bereits einen laufenden Stromvertrag mit einer Mindestlaufzeit haben, noch von dem Angebot Gebrauch machen können.
- Das Stromversorgungsangebot soll eine verlässliche Versorgung umfassen. Daher ist den Parteien bewusst, dass dies bei einem Online-Preisvergleich nicht zwangsläufig auch das günstigste Angebot sein muss.

Greentech präferiert die Anbietung eines PLZ-gebundenen Stromtarifs, da dies den Gemeinden und deren Anwohnern einen größeren und dauerhafteren Vorteil bietet.

Die genaue Ausgestaltung einer möglichen Umsetzung hängt unter anderem von der Abbildung in den IT-Systemen der LichtBlick ab. Die Parteien streben dabei ein den Bürgern gegenüber faires Modell an, das gleichzeitig mit überschaubarem Aufwand umsetzbar ist, um die Wirtschaftlichkeit der Projekte nicht zusätzlich zu belasten.

Zeitplan

Das Angebot der Stromversorgung soll den Anwohnern mit der Inbetriebnahme unterbreitet werden.

Rechtliches

Diese Absichtserklärung ist rechtlich nicht bindend. Voraussetzung für die Etablierung des zuvor beschriebenen Stromversorgungsangebotes sind unter anderem die jeweilige Projektrealisierung und im Übrigen auch ein Vertrag zwischen den Parteien zur Abnahme des Stroms aus den Projektanlagen (PPAs) oder ein Kaufvertrag über die entsprechenden Projekte. Die Parteien behalten sich daher das Recht vor, mit der jeweils anderen Partei in Bezug auf das beschriebene Stromversorgungsangebot nicht fortzufahren und sind in keiner Situation verpflichtet, etwaige Schäden und/oder Kosten der anderen Partei zu bezahlen.



Absichtserklärung: Versorgung von Anwohnern von Photovoltaikprojekten in Mecklenburg-Vorpommern mit Solarstrom zwischen greentech projects GmbH und LichtBlick SE

Hamburg, den 13.02.2022

greentech projects GmbH



Name: OLIVER HERZOG

Position: MANAGING PARTNER

Name:

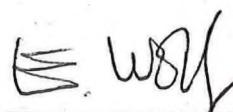
Silvia von Buchwaldt

Position:



Hamburg, den 13.02.2022

LichtBlick SE



Name: EINO WOLF

Position: Managing Director

Name:

Markus Adam

Position:

